

**Steigende Lebenserwartung - Anhebung der  
Regelaltersgrenze?  
Ein möglicher Baustein zur Sicherung des Rentensystems?**

**B a c h e l o r a r b e i t**

**an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum**

**Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung  
Studiengang Sozialversicherung**

**zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**Vorgelegt von  
Erik Peschke  
aus Mulda**

**Meißen, 29.05.2020**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>6</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Die demographische Lage in Deutschland</b> .....	<b>8</b>
1.1 Die Lebenserwartung in Deutschland .....	8
1.2 Die Bevölkerungsprognose.....	8
1.3 Einfluss des demographischen Wandel auf das Umlageverfahren .....	9
1.4 Fazit .....	10
<b>2 Ein Lösungsvorschlag der Deutschen Bundesbank</b> .....	<b>11</b>
2.1 Das OLG-Modell.....	12
2.2 Der Beitragssatz .....	12
2.3 Das Sicherungsniveau.....	14
2.4 Der Bundeszuschuss.....	16
2.5 Die Rentenbezugszeit .....	18
2.6 Fazit .....	19
<b>3 Regelbarkeit und praktische Umsetzbarkeit</b> .....	<b>21</b>
3.1 Rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten .....	21
3.2 Auftretende Probleme des Bundesbank-Vorschlages.....	25
<b>4 Politische Umsetzbarkeit</b> .....	<b>28</b>
4.1 Reaktionen auf den Vorschlag der Bundesbank von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite .....	28
4.2 Positionen der politischen Parteien.....	28
4.2.1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) & Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU) (Unionsparteien).....	29
4.2.2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) .....	29
4.2.3 Alternative für Deutschland (AfD) .....	30
4.2.4 Freie Demokratische Partei (FDP).....	30
4.2.5 DIE LINKE .....	31
4.2.6 Bündnis 90/Die Grünen .....	32
4.2.7 Fazit .....	33
4.3 Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ .....	33

<b>5 Mögliche Auswirkungen auf das Rentensystem</b> .....	<b>35</b>
5.1 Auswirkungen auf das Erste Kapitel - Versicherter Personenkreis (§§ 1-8 SGB VI).....	35
5.2 Auswirkungen auf das Zweite Kapitel - Leistungen (§§ 9-124 SGB VI).....	35
5.3 Auswirkungen auf das Vierte Kapitel - Finanzierung (§§ 153-227 SGB VI).....	38
5.4 Auswirkungen auf das Fünfte Kapitel - Sonderregelungen (§§228-319b SGB VI) .....	38
5.5 Fazit .....	40
<b>6 Mögliche Auswirkungen auf gesetzliche Regelungen außerhalb des SGB VI</b> .....	<b>41</b>
6.1 Auswirkungen auf andere Sozialgesetzbücher (außer SGB VI).....	41
6.2 Auswirkungen auf Zusatzversorgungssysteme.....	42
6.3 Auswirkungen auf Tarifverträge .....	43
6.4 Auswirkungen auf beamtenrechtliche Regelungen .....	44
6.5 Fazit .....	44
<b>7 Realisierbarkeit auf dem Arbeitsmarkt (gesellschaftliche Akzeptanz)</b> .....	<b>46</b>
7.1 Aktuelle Situation erwerbstätiger Rentner .....	46
7.2 „Rente mit 63“.....	47
7.3 Fazit .....	47
<b>Nachwort</b> .....	<b>48</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>49</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>60</b>
<b>Rechtsprechungsverzeichnis</b> .....	<b>64</b>
<b>Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>65</b>
<b>Eidesstaatliche Versicherung</b> .....	<b>66</b>

# Abkürzungsverzeichnis<sup>1</sup>

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
§	Paragraph
[...]	Auslassung in einem Zitat
Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland
Art.	Artikel
AT	Amtlicher Teil
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich Soziale Union in Bayern
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Ebd.	Ebenda
f.	folgend(e)
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgend(e)
GG	Grundgesetz
i. d. F.	in der Fassung

---

<sup>1</sup> Bei den beiden Parteien Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE erübrigt sich aufgrund des nicht abkürzbaren Namens eine Führung im Abkürzungsverzeichnis.

i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
lit.	littera (lat.) = Buchstabe
Mrd.	Milliarde(n)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Satz/Seite
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
v.	vom
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Vgl.	Vergleich
z. B.	Zum Beispiel

## Vorwort

Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums zum Bachelor of Laws Sozialversicherung an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum ist das Verfassen einer Bachelorarbeit.

Die erste Herausforderung bestand darin, ein geeignetes Thema für die Bachelorarbeit zu finden, welches zum einen den an eine Bachelorarbeit geknüpften wissenschaftlichen Anforderungen genügt und zum anderen als bearbeitender Student mein Interesse weckt.

Diese Bachelorarbeit trägt den Titel „Steigende Lebenserwartung - Anhebung der Regelaltersgrenze? Ein möglicher Baustein zur Sicherung des Rentensystems?“. Die Deutsche Bundesbank veröffentlichte in ihrem Monatsbericht von Oktober 2019 einen Vorschlag, welcher die Finanzierbarkeit des gesetzlichen Rentensystems aufgrund des demographischen Wandels über das Jahr 2030 hinaus sicherstellen kann. Sie schlug eine weitere stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus auf 69 Jahre und vier Monate bis zum Jahr 2070 vor. Auf diesen Vorschlag, welcher medial große Aufmerksamkeit auf sich zog, bin ich in einem Onlineartikel gestoßen. Auch bei mir sorgte diese Idee vorerst für Verwunderung, erscheint doch im Hinblick auf Berufe mit körperlich fordernder und schwerer Arbeit bereits heute eine Erhaltung der Arbeitsfähigkeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres als zumindest fragwürdig. Doch je länger ich über diesen Vorschlag nachdachte, desto größer wurde mein Interesse am Aufgreifen dieses Sachverhaltes und der wissenschaftlichen Betrachtung, ob dies wirklich ein möglicher Baustein sein könnte, die Finanzierung des gesetzlichen Rentensystems sicherzustellen. Die letztendliche Themenwahl resultierte daher aus persönlichem Interesse an rentenpolitischen Fragestellungen, speziell an der zukünftigen Entwicklung der Regelaltersgrenze. Ebenfalls drang sich für mich die Frage auf, ob auch andere Möglichkeiten existieren, um den finanziellen Problemen des gesetzlichen Rentensystems der Zukunft zu begegnen.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte während der Bearbeitungszeit dieser Bachelorarbeit die Betreuung meines kleinen Bruders durch mich, welcher die 1. Klasse besucht. Da unsere beiden Elternteile berufstätig sind, konnte lediglich ich der Betreuung nachkommen, sodass die Bearbeitung unter erschwerten Bedingungen stattfand.

## Einleitung

*„In den vergangenen Jahren war die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung relativ entspannt. Gründe waren vorangegangene Reformen, eine Pause im demografischen Wandel und die gute Entwicklung am Arbeitsmarkt. Der Beitragssatz sank, und etliche Leistungen wurden ausgeweitet. Künftig setzt aber die demografische Entwicklung die Rentenfinanzen unter Druck. Es wird erwartet, dass die Lebenserwartung weiter steigt, und es treten die großen Baby-Boom-Kohorten ab Mitte der 2020er Jahre in den Ruhestand. Die Bundesregierung strebt eine Rentenreform für die längere Frist an.“<sup>2</sup>* Diese Worte entstammen dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank aus dem Monat Oktober 2019 und leiten dort das Kapitel „Langfristige Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung“ ein. Hierbei wird, aufgrund des demografischen Wandels in Deutschland, für die zukünftige Sicherstellung der Finanzierbarkeit des gesetzlichen Rentensystems eine düstere Prognose gezeichnet. Doch sind die Sorgen der Deutschen Bundesbank tatsächlich berechtigt? Unter dem Titel möchte deren Autor unter Beantwortung von fünf Leitfragen versuchen, die Titelfrage dieser Bachelorarbeit zu beantworten, ob eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze, welche gegebenenfalls an die steigende Lebenserwartung gekoppelt ist, ein möglicher Baustein zur Sicherung der Finanzierbarkeit des gesetzlichen Rentensystems sein könnte. Die fünf Leitfragen, die sich zur Beantwortung der Titelfrage stellen, besitzen folgenden Inhalt:

- Wie könnte dieser Vorschlag geregelt und praktisch umgesetzt werden?
- Wäre diese Idee überhaupt politisch umsetzbar?
- Welche Auswirkungen würden sich auf das gesetzliche Rentensystem ergeben?
- Was für Auswirkungen würden sich auf Vorschriften und Regelungen außerhalb des SGB VI ergeben?
- Möchten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich frühzeitig vom Arbeitsleben in den Ruhestand wechseln oder besteht durch unterschiedlichste Faktoren auch das Bedürfnis, über das 67. Lebensjahr hinaus zu arbeiten? (Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz)

Folgend möchte ich nun versuchen, herauszuarbeiten, ob eine weitere stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze ein möglicher Baustein sein kann, um das gesetzliche Rentensystem aus finanzieller Sicht für die Zukunft zu sichern.

---

<sup>2</sup> Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S.55.

# 1 Die demographische Lage in Deutschland

## 1.1 Die Lebenserwartung in Deutschland

Wird im Allgemeinen von dem Begriff einer „steigenden Lebenserwartung“ gesprochen, betrachten wir dies generell als positive Tatsache: „Wir leben länger!“ Doch während diese Meldung für den Einzelnen eine gute Nachricht darstellt, steht sie unter dem Blickpunkt finanzieller Aspekte der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderen Vorzeichen.

Zuerst soll untersucht werden, ob und in welchem Maß sich die durchschnittliche Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland in den letzten Jahren und Jahrzehnten verändert hat. Dabei ist zu klären, wie der Begriff „Lebenserwartung“ definiert werden kann. Die Lebenserwartung definiert die zu erwartende Zeitspanne eines Menschen, welche den Zeitraum von einem bestimmten Alter bis zu dessen Tod umfasst.<sup>3</sup> Wird in Deutschland die Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt<sup>4</sup> betrachtet, ist bei beiden Geschlechtern ein Anstieg der Lebenserwartung von 1871 bis Ende der 2010er Jahre erkennbar. Es lässt sich aus dieser Statistik sogar die Erkenntnis gewinnen, dass sich die Lebenserwartung von 1871, welche sich bei beiden Geschlechtern unter einem Wert von 40 Jahren belief, bis heute nahezu verdoppelt hat. Die Lebenserwartung für eine Neugeborene in Deutschland beträgt nach heutigen Berechnungen durchschnittlich 83,3 Jahre, bei einem Neugeborenen durchschnittlich 78,5 Jahre.<sup>5</sup> Gründe für den Anstieg der Lebenserwartung in Deutschland sind neben verbesserten Lebensumständen auch Verbesserungen in den Bereichen der medizinischen Versorgung, der Hygiene, der Ernährung, verbesserte Arbeitsbedingungen sowie ein gestiegener Wohlstand.<sup>6</sup>

## 1.2 Die Bevölkerungsprognose

Weiterhin soll geklärt werden, was unter dem Begriff „demographischer Wandel“ verstanden werden kann. Der demographische Wandel bezeichnet die Entwicklung der Bevölkerung und ihre Veränderungen im Hinblick auf die Entwicklung der Altersstruktur, der Geburtenzahlen sowie der Sterbefälle. Ebenso werden Zuzüge und Fortzüge betrachtet.<sup>7</sup>

Für Politik und Gesellschaft von enormer Bedeutung ist die Entwicklung der Bevölkerung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten. Wird die aktuelle Bevölkerungsstruktur<sup>8</sup> betrachtet, fallen insbesondere die sogenannten „Baby-Boomer“-Generationen der geburtenstarken Jahrgänge zwischen Mitte der 1950er Jahre und Ende der 1960er Jahre auf. Diese Generation stellt die geburtenstärksten Jahrgänge der Bevölkerung Deutschlands dar.

---

<sup>3</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Lebenserwartung und Sterblichkeit.

<sup>4</sup> Vgl. Abbildung 2: Lebenserwartung bei Geburt

<sup>5</sup> Vgl. Abbildung 3: Durchschnittliche Lebenserwartung (Periodensterbetafel).

<sup>6</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Lebenserwartung und Sterblichkeit.

<sup>7</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Demographischer Wandel.

<sup>8</sup> Vgl. Abbildung 4: Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland nach demografischen Ereignissen (2018).



Weitere Auffälligkeit verursachen die in den folgenden Jahren deutlich geringeren Geburten. Besonders zur Zeit der Wiedervereinigung Mitte der 1990er Jahre ist ein Geburtentief in den Neuen Bundesländern erkennbar. Der starken „Baby-Boomer“-Generation folgen demnach Jahrgänge mit vergleichsweise geringem „Unterbau“. Gerade diese Tatsache stellt aus finanzieller Sicht betrachtet das gesetzliche Rentensystem vor neuen Herausforderungen. Werden aktuelle Bevölkerungsprognosen<sup>9</sup> für die Zukunft heran gezogen, ist ersichtlich, dass die Bevölkerung Deutschlands in den nächsten Jahrzehnten aufgrund des demographischen Wandel, eine „Überalterung“ der Gesellschaft aufgrund geringer Geburtenraten, abnehmen wird. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) schätzt hierbei einen Rückgang der Bevölkerungszahlen ab dem Jahr 2050, welche sich bei einem Wert von unter 80 Millionen einpegeln wird.

### **1.3 Einfluss des demographischen Wandel auf das Umlageverfahren**

Für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Gesetzgeber das sogenannte „Umlageverfahren“ vorgeschrieben. Demnach werden für die gesetzliche Rentenversicherung alle Ausgaben eines Kalenderjahres durch alle Einnahmen des gleichen Kalenderjahres gedeckt.<sup>10</sup> Das gesetzliche System der Rentenversicherung ist in der Bundesrepublik Deutschland folgerichtig so aufgebaut, dass alle laufende Einnahmen, etwa Beiträge, sofort für bestehende Leistungen, etwa Rentenzahlungen, verwendet werden. Die Beiträge von Versicherten der Deutschen Rentenversicherung werden demnach nicht auf ein Lebenskonto eingezahlt. Es wird durch die Beitragszahlung lediglich eine Anwartschaft auf einen späterer womöglich bestehenden Anspruch aufgebaut. Für die Zukunft wirft das System des umlagefinanzierten Verfahrens ein erhebliches Problem auf. Da sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern aufgrund der alternden Bevölkerungsstruktur in naher Zukunft weiter verändern wird, stellt die Frage der Finanzierbarkeit des gesetzlichen Rentensystems Politik und Gesellschaft vor eine große Herausforderungen. Dieses Problem wirft bereits heute erste Schatten voraus: Werden für das Kalenderjahr 2018<sup>11</sup> die Einnahmenseite aller Rentenversicherungsträger in Deutschland betrachtet, konnte ein Betrag von 312,3 Mrd. € verbucht werden. Dabei machte der Teil der Beitragseinnahmen, etwa aus Erwerbstätigkeit, von der Bundesagentur für Arbeit oder freiwilligen Beiträge, einen Wert von 236,4 Mrd. € aus. Dies entspricht einem Anteil von rund 75 %. Der Anteil von knapp einem Viertel, welcher zur Deckung der Ausgaben notwendig ist, entstammt aus Zuschüssen des Bundes. Wird dagegen die Seite der Ausgaben betrachtet, ist ein Wert von 307,9 Mrd. € ersichtlich. Mit einem Wert von 277,1 Mrd. € stellen die

---

<sup>9</sup> Vgl. Abbildung 1: Bevölkerungsstand in Deutschland (1950 - 2060).

<sup>10</sup> Vgl. § 153 Abs.1 SGB VI.

<sup>11</sup> Vgl. Rentenatlas 2019: Die Deutsche Rentenversicherung in Zahlen, Fakten und Trends S.4 ff.

Rentenzahlungen den größten Ausgabeposten dar. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamtausgaben von 90 %. Zu beachten ist dabei: Die Höhe der Einnahmen ist vom aktuellen Beitragssatz abhängig, welcher im Nachhinein erläutert wird. Eine Erhöhung oder Senkung des Beitragssatzes hätte Auswirkungen auf die Höhe der Beitragseinnahmen, ebenso in Folge dessen auf die Höhe des Bundeszuschusses. Die getätigten Rentenzahlungen als Ausgabeposten sind auch von mehreren Faktoren abhängig, darunter von der allgemeinen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer oder dem aktuellem Sicherungsniveau, welches bis zum 01. Juli 2025 bei einem Wert von 48 %<sup>12</sup> gehalten wird. Auch ein früherer oder späterer Renteneintritt der Versicherten hat auf den Posten der Rentenzahlungen Einfluss. Aufgrund des demographischen Wandels ist die Politik bemüht, das Sicherungsniveau zu halten. Eine zukünftige Anhebung des Beitragssatzes wird jedoch unumgänglich sein.

#### **1.4 Fazit**

Werden die gewonnenen Erkenntnisse aus der steigenden Lebenserwartung, der aktuellen Bevölkerungsstruktur, die Prognosen für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung sowie die bestehende Systematik des umlagefinanzierten Verfahrens zusammengefasst, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das gesetzliche Rentensystem, aus dem finanziellen Blickwinkel betrachtet, einer großen Herausforderung gegenüber steht. Es ist festzuhalten, dass nicht nur die weiter steigende Lebenserwartung sowie die niedrigen Geburtenraten den Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung zusetzen, sondern eigentliches Problem der zukünftigen Finanzierungsprobleme die sogenannten „Baby-Boomer“-Jahrgänge sind. Treten diese Jahrgänge in naher Zukunft in den Ruhestand über, wird sich das Verhältnis aus Beitragszahlern und Rentnern ändern. Wird das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Altersrentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>13</sup> betrachtet, ist erkennbar, dass sich dieses Verhältnis aufgrund des demographischen Wandels in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert hat: Kamen im Jahr 1962 auf einen Altersrentenbezieher noch sechs Beitragszahler, waren es im Jahr 1992 nur noch 2,7 Beitragszahler pro Altersrentenbezieher. Dieses Verhältnis hat sich auch in den folgenden Jahren verringert: 2017 waren es nur noch 2,1 Beitragszahler, welche auf einen Altersrentner trafen. Insbesondere die „Baby-Boomer“-Jahrgänge werden mit ihren Altersrenteneintritt dieses Verhältnis weiter senken. Aufgrund dieser Entwicklungen ist absehbar, dass für die Zukunft Handlungen zur weiteren Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Rentensystems notwendig sind.

---

<sup>12</sup> Vgl. § 255e SGB VI.

<sup>13</sup> Vgl. Abbildung 6: Verhältnis von Beitragszahlern zu Altersrentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## 2 Ein Lösungsvorschlag der Deutschen Bundesbank

Grundsätzlich lässt sich die Erkenntnis festhalten, dass mit einer steigenden Lebenserwartung auch eine längere Rentenbezugszeit der jetzigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner einhergeht. Aufgrund dessen, auch durch die geburtenstarken Generationen der „Baby-Boomer“ begünstigt, bestehen für das gesetzliche Rentensystem grundsätzlich vier Möglichkeiten, dem zukünftigen Finanzierungsproblem zu begegnen: eine Anhebung des Beitragssatzes, eine Absenkung des Leistungsniveaus, eine Erhöhung des Bundeszuschusses sowie eine Verkürzung der Rentenbezugszeit. Letzterer Punkt kann dadurch erreicht werden, dass das Renteneintrittsalter weiter angehoben wird. Das zukünftige Finanzierungsproblem des gesetzlichen Rentensystems aufgrund der demographischen Entwicklung hat der Gesetzgeber bereits früh erkannt: Mit dem *„Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)“*<sup>14</sup> vom 20. April 2007 wurde eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf das 67. Lebensjahr geregelt. Diese schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze trat zum 01. Januar 2012 in Kraft und umfasst die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 mit Vertrauensschutzregelungen.<sup>15</sup> Für alle Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt das 67. Lebensjahr als Regelaltersgrenze.

Ein möglicher Lösungsansatz entstammt der Deutschen Bundesbank, welcher medial große Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. In ihrem Monatsbericht von Oktober 2019<sup>16</sup> erläutert sie einen möglichen Lösungsansatz: die Verkürzung der Rentenbezugszeit durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze. Dabei wurden anhand einer Modellrechnung die wesentlichen Stellgrößen des Rentensystems betrachtet: das gesetzliche Rentenalter, das Versorgungsniveau sowie der Beitragssatz und die Bundesmittel.

Folgend werden die einzelnen Stellgrößen des Rentensystems und anschließend die Auswirkungen einer Indexierung (Kopplung der Regelaltersgrenze an die steigende Lebenserwartung), wie es die Deutsche Bundesbank vorschlägt, auf diese Stellgrößen erläutert.

---

<sup>14</sup> BGBl. I 2007 S. 554.

<sup>15</sup> Vgl. § 235 Abs.2 S.2 SGB VI.

<sup>16</sup> Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019.

## 2.1 Das OLG-Modell

Um das zukünftige Finanzierungsproblem der gesetzlichen Rentenversicherung lösen zu können, ist ein Blick in die Zukunft erforderlich. Um aufgrund kommender Entwicklungen bereits heute relativ verlässliche Lösungsvorschläge präsentieren zu können, hat die Deutsche Bundesbank eigene Berechnungen durchgeführt, um geeignete Maßnahmen in Betracht zu bringen. Auf der Basis eines Mehrgenerationen-Modells (Overlapping Generations) wurden bis zum Jahr 2070 langfristige Perspektiven abgebildet.<sup>17</sup> Dabei wurde eine mittlere Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt, welche auf amtlichen Vorausberechnungen basiert.<sup>18</sup> Das Modell konzentrierte sich dabei logischerweise auf Deutschland.<sup>19</sup> Dabei wurden zentrale demographische Stellgrößen unter folgenden Werten angenommen: die Geburtenrate beträgt konstant je 1,55 Kinder pro Frau, die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen und Männern im Alter von 65 Jahren steigt ab 2018 von 19,4 Jahren (entspricht einer Lebenserwartung von insgesamt 84,4 Jahre) auf 24 Jahre im Jahr 2070 (entspricht einer Lebenserwartung von insgesamt 89,0 Jahre). Die Geburtenrate spiegelt dabei die jetzigen Verhältnisse wieder.<sup>20</sup> Ebenso sinkt die Nettomigration (Saldo aus Zu- und Fortzügen) von 400.000 Personen pro Jahr (2018) bis zum Jahr 2026 auf 206.000 Personen pro Jahr, wobei sie sich dann konstant verhält.<sup>21</sup> In den vergangenen Jahren zeigte sich ebenso eine steigende Erwerbsbeteiligung, dessen Fortsetzung dieser Modellierung unterstellt wird.<sup>22</sup> Weitere Annahmen sind für die weitere Bearbeitung nicht von bedeutender Rolle. Dennoch erkennt die Deutsche Bundesbank auch die Risiken solcher Modellberechnungen: „Die Ergebnisse solcher Langfristberechnungen mit einem stilisierten Modell sind mit Vorsicht zu interpretieren: Sie sind nicht als präzise Punktprognosen zu verstehen.“<sup>23</sup>

## 2.2 Der Beitragssatz

Wie bereits unter Punkt 1.3 erläutert, ist das gesetzliche Rentensystem umlagefinanziert. Das bedeutet, dass in einem Kalenderjahr alle laufenden Einnahmen zur Deckung aller laufenden Ausgaben verwendet werden.<sup>24</sup> Werden dabei die aktuellen Zahlen aus dem Kalenderjahr 2018<sup>25</sup> betrachtet, lässt sich erkennen, dass zum größten Teil Beiträge die Seite der Einnahmen definieren. Die Höhe der Beitragseinnahmen ist jedoch von einer Stellgröße abhängig: dem Beitragssatz. Der Beitragssatz entstammt einer mathematisch

<sup>17</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 64.

<sup>18</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 64.

<sup>19</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 65.

<sup>20</sup> Vgl. Abbildung 9: Zusammengefasste Geburtenziffer.

<sup>21</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 66.

<sup>22</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 66.

<sup>23</sup> Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 64.

<sup>24</sup> Vgl. § 153 SGB VI.

<sup>25</sup> Vgl. Rentenatlas 2019: Die Deutsche Rentenversicherung in Zahlen, Fakten und Trends S. 4.

umfangreichen Berechnung und ist vom 1. Januar eines jeden Jahres zu verändern, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei der Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage<sup>26</sup> das 0,2fache der durchschnittlichen Ausgaben für einen Monat voraussichtlich unterschreiten oder das 1,5fache der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat voraussichtlich übersteigen.<sup>27</sup> Das bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherungsträger auf einen Mindestwert, die sogenannte „Mindestrücklage“, sowie einen Höchstwert, die sogenannte „Höchstnachhaltigkeitsrücklage“, begrenzt ist. Wird einer dieser beiden Werte voraussichtlich am 31. Dezember eines Jahres unter- oder überschritten, wird der Beitragssatz verändert, also angehoben oder gesenkt. Nach dieser geltenden Formel für die Festsetzung des Beitragssatzes ist jedoch auch festzustellen, dass der Beitragssatz von der Nachhaltigkeitsrücklage, diese jedoch von der Höhe der (voraussichtlichen) Ausgaben eines Kalenderjahres, abhängig ist. Grundsätzlich wird die Höhe der Beiträge durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt, welche jedoch nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden kann.<sup>28</sup> Bei Versicherungspflichtigen stellen grundsätzlich die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrundlage dar.<sup>29</sup> Diese sind etwa Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen. Bei der Beitragsbemessungsgrenze handelt es sich um einen Wert, bis zu dessen Höhe versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung für die gesetzliche Rentenversicherung zugrunde gelegt wird: Für das aktuelle Jahr beträgt dieser Wert in der allgemeinen Rentenversicherung in den Alten Bundesländern 82.800,00 €, in den Neuen Bundesländern 77.400,00 €. <sup>30</sup> Bei der Betrachtung der Entwicklung des Beitragssatzes<sup>31</sup> der allgemeinen Rentenversicherung in den letzten Jahren und Jahrzehnten ist erkennbar, dass sich dieser allein in den letzten zwanzig Jahren relativ konstant zwischen 19,9 % und 18,6 % bewegt hat. Mit einem seit 2018 geltenden Beitragssatz von 18,6 % ist dieser so niedrig wie zuletzt Anfang der 1990er Jahre.<sup>32</sup> Gründe dafür sind eine gute Lage am Arbeitsmarkt sowie eine gute wirtschaftliche Entwicklung. Ebenso ließ

---

<sup>26</sup> Bei dem Begriff der „Nachhaltigkeitsrücklage“ handelt es sich um Betriebsmittel und Rücklagen, welche die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben beinhalten. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 216 SGB VI zur Haltung einer Nachhaltigkeitsrücklage gesetzlich verpflichtet. Aus ihr können Defizite, ebenso auch saisonale Beitragsschwankungen, gedeckt werden, um eine kurzfristige Beitragsanpassung zu vermeiden.

<sup>27</sup> Vgl. § 158 Abs.1 S.1 SGB VI.

<sup>28</sup> Vgl. § 157 SGB VI.

<sup>29</sup> Vgl. § 161 Abs.1 SGB VI.

<sup>30</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung: Beitragsbemessungsgrenze.

<sup>31</sup> Vgl. Abbildung 5: Beitragssätze zur Rentenversicherung 1950 bis 2019 und bis 2030.

<sup>32</sup> Der Gesetzgeber hat mit dem § 287 SGB VI eine Vorschrift eingeführt, welche bis zum Jahr 2025 einen stabilen Beitragssatz (§158 SGB VI) von maximal 20 %, mindestens jedoch den nach aktueller Rechtslage geltenden Beitragssatz von 18,6 %, garantiert. Diese Vorschrift legt gemäß § 287 Abs.2 SGB VI fest, dass selbst bei voraussichtlichem Unterschreiten der Mindestrücklage (§ 158 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VI) der Beitragssatz bis 2025 nicht über 20 % steigen wird. Stattdessen wird der zusätzliche Bundeszuschuss (§ 213 Abs.3 SGB VI) erhöht, um die Mindestrücklage zu halten.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil über den vom Bundeskabinett beschlossenen Rentenversicherungsbericht 2019 folgende Aussage verlauten: „Der Rentenversicherungsbericht belegt, dass die Rentenfinanzen gut aufgestellt sind. Der aktuell günstige Beitragssatz von 18,6 Prozent bleibt bis einschließlich zum Jahr 2024 stabil. Die im letzten Jahr beschlossene doppelte Haltelinie beim Beitragssatz und beim Sicherungsniveau funktioniert. Die obere Haltelinie beim Beitragssatz wird auch noch im Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 19,8 Prozent unterschritten. Die Haltelinie beim Sicherungsniveau greift ab dem Jahr 2021 und verhindert ein Absinken des Sicherungsniveaus durch höhere Rentenanpassungen. Das sind gute Nachrichten für alle Versicherten und alle Rentnerinnen und Rentner.“<sup>33</sup>

Diesen positiven Erkenntnissen möchte die Deutsche Bundesbank nicht folgen. In ihrem Monatsbericht von Oktober 2019 vertritt sie die Ansicht, dass demografiebedingt die derzeit hohe Nachhaltigkeitsrücklage in den kommenden Jahren auf ihre Untergrenze abschmelzen wird und der Beitragssatz angehoben werden muss. Ebenso wird aufgrund des Renteneintritts der „Baby-Boomer“-Jahrgänge eine starke Anhebung des Beitragssatzes auf bis zu 24 % Ende der 2030er Jahre zu erwarten sein. Bis zum Jahr 2070 wird sogar ein Beitragssatz von 26 % als wahrscheinlich betrachtet.<sup>34</sup> Durch eine Verknüpfung der Regelaltersgrenze an die steigende Lebenserwartung (Indexierung) wäre jedoch mit einem Beitragssatz von rund 24 % bis zum Jahr 2070 ein geringerer Beitragssatzanstieg zu erwarten.<sup>35</sup> Dies würde in der Folge den Beitragszahler entlasten. Ebenso ist erkennbar, dass mit einer Indexierung grundsätzlich eine längere Erwerbsphase einhergeht, was eine längere Beitragszahlung der Versicherten zur Folge hätte. Demnach steht dieser längeren Erwerbsphase auch, aufgrund der allgemein steigenden Lebenserwartung, eine längere Rentenbezugsphase gegenüber.<sup>36</sup> Die vom Gesetzgeber gesetzlich festgelegte Beitragssatzgarantie bis 2025<sup>37</sup>, wonach der Beitragssatz maximal 20 % betragen wird, stellt nur eine mittelfristige Lösung dar.

### **2.3 Das Sicherungsniveau**

Zunächst ist zu klären, was unter dem Begriff „Sicherungsniveau“ zu verstehen ist. Der Gesetzgeber hat für diesen Begriff im SGB VI eine Legaldefinition geschaffen: „Das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils

---

<sup>33</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Pressemitteilungen: Rentenfinanzen gut aufgestellt.

<sup>34</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 68.

<sup>35</sup> Vgl. Abbildung 8: Simulation: indiziertes Rententalter und dynamisiertes Versorgungsniveau.

<sup>36</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 77.

<sup>37</sup> Vgl. § 287 SGB VI.

betreffenden Kalenderjahres."<sup>38</sup> Weiterhin definiert diese Vorschrift, was unter dem Begriff „Standardrente“ zu verstehen ist, welche den Zähler des Verhältnisses des Sicherungsniveaus wiedergibt: „Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.“<sup>39</sup> Bei der Standardrente handelt es sich demnach um die Regelaltersrente (§§ 35, 235 SGB VI) der allgemeinen Rentenversicherung, welche mit einem Wert von 45 Entgeltpunkten und dem zum 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwert für die folgenden zwölf Monate zugrunde gelegt wird.<sup>40</sup> Ebenso findet sich der Nenner des Verhältnisses des Sicherungsniveaus, der Begriff des „verfügbaren Durchschnittsentgelts“, als Legaldefinition in dieser Vorschrift: „Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) und der Veränderung der Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird.“<sup>41</sup> Der Begriff des „Sicherungsniveaus“ gibt demzufolge das Verhältnis einer Standardrente, also einer Regelaltersrente der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 zugrunde gelegten Entgeltpunkten, zu dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wieder.

Weiterhin lässt sich im SGB VI der Begriff „Sicherungsniveau“ in der Vorschrift des § 255e SGB VI finden. In dieser Rechtsvorschrift ist die sogenannte Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 verankert. Hierbei ist geregelt: „Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.“<sup>42</sup> Damit hat der Gesetzgeber das Sicherungsniveau, auch unter dem Begriff „Rentenniveau“ geläufig, auf einen Wert von 48 % festgeschrieben. Aufgrund dieser Schutzklausel kann dieser Wert bis zum 1. Juli 2025 keinesfalls unter 48 % fallen. Sollte dies dennoch geschehen, müsste gemäß § 255e SGB VI der aktuelle Rentenwert (§ 68 SGB VI) in dem Umfang angehoben werden, dass das Sicherungsniveau wieder einem Wert von 48 % erreicht. Diese Regelung gilt jedoch, genau wie beim Beitragssatz, nur bis zum 1. Juli 2025. Der Gesetzgeber ist sich jedoch noch uneinig, auf welchen Wert sich das Sicherungsniveau nach diesem Datum einpendeln wird.

---

<sup>38</sup> § 154 Abs.3a S.1 SGB VI.

<sup>39</sup> § 154 Abs.3a S.2 SGB VI.

<sup>40</sup> Vgl. § 154 Abs.3a S.3 SGB VI.

<sup>41</sup> § 154 Abs.3a S.5 SGB VI.

<sup>42</sup> § 255e SGB VI.

Eine Senkung dieser Stellgröße nach dem 1. Juli 2025 würde jedoch eine indirekte Rentenkürzung bedeuten.

Die Deutsche Bundesbank greift die Definition des Sicherungsniveaus auf und fordert für die Berechnung dieser Stellgröße eine Anpassung in Form einer Kopplung auch an die Regelaltersgrenze.<sup>43</sup> Aufgrund der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahren geht damit grundsätzlich eine längere Erwerbsphase der Versicherten einher. Da bei der dem Sicherungsniveau zugrunde liegenden Betrachtung von durchschnittlich 45 Beitragsjahren ein Zeitraum eines Versicherten von 20 Jahren bis zum Renteneintritt (damals 65 Jahre) berücksichtigt wird, müsste demzufolge durch die Anhebung der Regelaltersgrenze auch der Betrag von durchschnittlich 45 Beitragsjahren dynamisch angepasst (erhöht) werden.<sup>44</sup> Das heißt, die in die Standardrente eingerechnete Erwerbsphase müsste entsprechend dem Anstieg der Regelaltersgrenze verlängert werden.<sup>45</sup> Diese Betrachtung würde für die Standardrente im Jahr 2024 einer Berücksichtigung von 46 Beitragsjahren, im Jahr 2031 einer Berücksichtigung von 47 Beitragsjahren entsprechen. Damit würde das Versorgungsniveau im Jahr 2031 etwa 1 % höher als das traditionell berechnete Versorgungsniveau (mit 45 Beitragsjahren) liegen.<sup>46</sup> Nach Ansicht der Bundesbank ergibt sich für das Ende der 2030er Jahre ein nach 45 Beitragsjahren ergebendes Sicherungsniveau von rund 43 %, bis zum Jahr 2070 wird sogar mit einer weiteren Absenkung auf bis zu 40 % gerechnet.<sup>47</sup> Dennoch erkennt die Deutsche Bundesbank, dass auch durch eine Indexierung eine Senkung des Sicherungsniveaus nicht aufzuhalten ist. Ein Lösungspunkt: eine zusätzliche private Altersvorsorge.<sup>48</sup>

## 2.4 Der Bundeszuschuss

Werden die Einnahmen<sup>49</sup> aus dem Kalenderjahr 2018 betrachtet, ist ersichtlich, dass zur Deckung der Ausgaben lediglich Beitragseinnahmen nicht ausreichen. Es wurden Zuschüsse sowie Erstattungen vom Bund benötigt, um mithilfe der Einnahmen die Ausgaben zu decken. Dieser Teil stellte einen immerhin nicht unbeträchtlichen Anteil von rund einem Viertel aller Einnahmen dar. Demzufolge muss geklärt werden, was unter dem Begriff „Bundeszuschuss“ verstanden werden kann und welche Bedeutung er einnimmt.

Wie bereits erwähnt, ist aufgrund des umlagefinanzierten Rentensystems der Bundeszuschuss ein wichtiges Instrument, um die Ausgaben decken zu können: „Mit der allgemeinen Sicherungsfunktion der Bundeszuschüsse gewährleistet der Bund die

---

<sup>43</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 73.

<sup>44</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 73.

<sup>45</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 73.

<sup>46</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 73.

<sup>47</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 68.

<sup>48</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 75.

<sup>49</sup> Vgl. Rentenatlas 2019: Die Deutsche Rentenversicherung in Zahlen, Fakten und Trends S.4.



dauerhafte Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung auch unter sich verändernden ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen. Gleichwertiger Grund ist, dass die Rentenversicherung wegen der für die Allgemeinheit zu erbringenden Leistungen finanziell entlastet wird. Die Höhe des allgemeinen Bundeszuschusses wird für jedes Kalenderjahr entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter und des Beitragssatzes fortgeschrieben. Daneben zahlt der Bund einen zusätzlichen Bundeszuschuss an die allgemeine Rentenversicherung, mit dem die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung pauschal abgegolten werden. Der zusätzliche Bundeszuschuss wird jährlich prozentual mit der Veränderungsrate des Steueraufkommens für einen Mehrwertsatzsteuerpunkt fortgeschrieben.<sup>50</sup> Weiterhin wird ein sogenannter „Erhöhungsbetrag“, zusätzlich zum Bundeszuschuss, gezahlt. Dieser schreibt sich mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter fort.<sup>51</sup> Ebenso werden gemäß der Rechtsvorschrift des § 177 Abs.1 SGB VI für Zeiten der Kindererziehung die Beiträge durch den Bund an die Rentenversicherungsträger gezahlt. Bei diesen Beiträgen handelt es sich jedoch um echte Beiträge, sodass diese bereits als Beitragseinnahmen erfasst werden.<sup>52</sup> Die Höhe des Bundeszuschusses ist demnach nicht nur an die Entwicklung des Beitragssatzes gekoppelt, sondern auch an die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer. Eine Möglichkeit, dem Finanzierungsproblem zu begegnen, wäre demnach die Erhöhung des Bundeszuschusses. Da dieser jedoch aus Steuermitteln finanziert wird, könnte dies im ungünstigsten Fall zu einer Steuererhöhung führen.

Durch eine Indexierung sieht die Deutsche Bundesbank auch für die Stellgröße des Bundeszuschusses eine zukünftig geringere Belastung. Gründe dafür sind die „geringeren“ Personen im Rentenbezug sowie eine erhöhte Erwerbstätigkeit, was sich auch in einer spürbar höheren steuerlichen Bemessungsgrundlage niederschlagen würde.<sup>53</sup>

Ohne eine Indexierung würde sich folgendes Bild zeichnen: es existiert insgesamt ein deutlich stärkeres Wachstum der Bundesmittel als das Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen von Beitrags- und Steuereinnahmen. Der voraussichtliche Anstieg der Bundesmittel in Relation zur Wertschöpfung ergebe sich durch den kräftig steigenden Beitragssatz. Ebenfalls trägt die sinkende Erwerbstätigenzahl zu dieser Entwicklung bei. Aufgrund der stärkeren Steigung der Bundesmittel im Gegensatz zu der Steuerbasis gerät nach Ansicht der Deutschen Bundesbank der Bundeshaushalt unter erheblichen Druck. Dies könne nur durch niedrigere Ausgaben oder höhere Einnahmen kompensiert werden.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bundeszuschuss.

<sup>51</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bundeszuschuss.

<sup>52</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bundeszuschuss.

<sup>53</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 74 f.

<sup>54</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 69.

## 2.5 Die Rentenbezugszeit

Aufgrund der weiter steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung ist vorhersehbar, dass durch Beibehaltung der nach aktueller Rechtslage geltenden Altersgrenzen auch die Rentenbezugszeit der Rentnerinnen und Rentner weiter steigen wird. Nach aktueller Rechtslage wird die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35, 235 SGB VI stufenweise ab dem Geburtsjahrgang 1947 von dem 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für alle Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt dann das 67. Lebensjahr für den abschlagsfreien Renteneintritt. Der Gesetzgeber hat jedoch im Jahr 2014 eine weitere Möglichkeit geschaffen. Mit dem „*Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)*“<sup>55</sup> vom 23. Juni 2014 wurde unter anderem die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI), auch unter dem Begriff „Rente mit 63“ geläufig, eingeführt. Hierbei ist für Versicherte mit einer langen Erwerbsbiographie ein abschlagsfreier Renteneintritt mit Vollendung des 63. Lebensjahres bei Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren möglich. Jedoch wird auch hier eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf das 65. Lebensjahr ab Geburtsjahrgang 1947 vorgenommen. Bei den Stellgrößen Beitragssatz, Sicherungsniveau und Bundeszuschuss sieht die aktuelle Rechtslage eine Dynamik vor, welche sich an die aktuellen Entwicklungen orientiert und anpasst. Bei der Regelaltersgrenze liegt stattdessen nach aktueller Rechtslage keine Dynamik vor. Diese liegt ab dem Jahr 2031 statisch bei der Vollendung des 67. Lebensjahres.

Um sich dabei an den aktuellen Entwicklungen des demographischen Wandel orientieren zu können, fordert die Deutsche Bundesbank auch bei der Stellgröße der Rentenbezugszeit, und damit dem Renteneintrittsalter (Regelaltersgrenze), eine Dynamik in Form einer weiteren Anhebung. Diese Forderung wird im Monatsbericht von Oktober 2019 unter dem Begriff „Indexierung“ zusammengefasst. Zur Verdeutlichung der Problematik wird auf eigene Modellrechnungen hingewiesen: Auf das Rentenalter und die relative Rentenbezugszeit.<sup>56</sup> Dabei wird die zukünftige Entwicklung dieses Verhältnisses (relative Rentenbezugsdauer bei Renteneintritt) unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtslage betrachtet.<sup>57</sup> Momentan liegt dieses bei knapp über 40 %<sup>58</sup>. Dabei wird als Rentenbezugszeit der Zeitraum angenommen, welcher sich als fernere Lebenserwartung ab dem Renteneintritt ergeben wird. Unter Beitragsjahre wird der Zeitraum angenommen, welcher sich als Renteneintrittsalter abzüglich 20 Jahren definiert. Dabei werden drei Szenarien betrachtet: ein Renteneintrittsalter bei 65 Jahren, das Renteneintrittsalter nach aktueller Rechtslage (ab 2031 bei 67 Jahren) und eine

---

<sup>55</sup> BGBl. I 2014 S. 787.

<sup>56</sup> Vgl. Abbildung 7: Rentenalter und relative Rentenbezugsdauer.

<sup>57</sup> Vgl. Abbildung 7: Rentenalter und relative Rentenbezugsdauer.

<sup>58</sup> Vgl. Abbildung 7: Rentenalter und relative Rentenbezugsdauer.

darüber hinaus gehende stufenweise Anhebung auf 69 Jahre und vier Monate bis zum Jahr 2070. Bei dem letzten Szenario, wie es die Deutsche Bundesbank vorschlägt, wird ab dem Jahr 2032 die Regelaltersgrenze um 0,75 Monate pro Kalenderjahr erhöht. Demnach beträgt die Regelaltersgrenze im Jahr 2070 dann 69 Jahre und vier Monate. Das heißt, diese Anhebung (um insgesamt 28 Monate bis 2070) entspricht den 0,75 Monaten (pro Kalenderjahr) über eine Dauer von 38 Jahren (2032 bis 2069). Dies würde einen Wert von 28,5 Monaten ergeben, was jedoch rundungsbedingt vernachlässigt werden kann. Dabei ist erkennbar, dass sich das Verhältnis aus Rentenbezugszeiten zu Beitragsjahren bis 2070 nur konstant auf den Werten von 2031 halten lässt, wenn die Altersgrenze bis 2070 weiter auf 69 Jahre und vier Monate angehoben wird. Ansonsten würde das Verhältnis bis 2070 auf knapp unter 50 % steigen, was eine sukzessive Belastung des gesetzlichen Rentensystems bedeuten würde. Ab den 2030er Jahren würde den konstanten Beitragsjahren eines Versicherten aufgrund der steigenden Lebenserwartung immer mehr Rentenbezugsjahre gegenüber stehen.<sup>59</sup> Doch nicht nur für die Rentenfinanzen, auch für die Versicherten sieht die Deutsche Bundesbank mit einer Indexierung Vorteile. Durch eine längere Erwerbsphase können grundsätzlich auch höhere Rentenansprüche erworben werden.

## **2.6 Fazit**

Grundsätzlich sieht die Deutsche Bundesbank vier zentrale Stellgrößen des gesetzlichen Rentensystems: der Beitragssatz, das Sicherungsniveau, die Bundesmittel sowie die Rentenbezugszeit, welche durch das Renteneintrittsalter, also der Regelaltersgrenze, beeinflusst wird. Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass aus Sicht der Bundesbank diese vier Stellgrößen nicht ausreichend sind, da lediglich drei einer dynamischen Entwicklung unterliegen. Die vierte, das Renteneintrittsalter, stellt eine statische Grenze dar. Ein wichtiger Ansatz nach Auffassung der Deutschen Bundesbank ist die dynamische Anpassung des Renteneintrittsalter (Regelaltersgrenze). Gesetzlich ist dieses gemäß §§ 35, 235 SGB VI für alle Geburtsjahrgänge ab 1964 auf die Vollendung des 67. Lebensjahres festgesetzt. Für alle Jahrgänge ab Geburtsjahrgang 1947 gelten mit Übergangsregelungen eine stufenweise Anhebung ab 65 Jahren und einem Monat. Die Deutsche Bundesbank greift diese Regelung auf und fordert eine dynamische Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus. Eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze (um insgesamt 28 Monate) ab dem Jahr 2032 um 0,75 Monate (pro Kalenderjahr) für 38 Jahre (2032 bis 2069) würde demnach eine Möglichkeit darstellen, um dem zukünftigen Finanzierungsproblem aufgrund des demographischen Wandels und der steigenden Lebenserwartung begegnen zu können. Eine Anhebung des Renteneintrittsalter (Regelaltersgrenze) ergibt folgerichtig eine

---

<sup>59</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 68 f.

Verkürzung der Rentenbezugszeit. Ein weiterer positiver Effekt einer Indexierung ist eine höhere Erwerbstätigkeit, welche zu einer Stärkung des gesamtwirtschaftlichen Potenzials und einer Stützung der Bemessungsgrundlage für Steuern und Sozialbeiträge führt.<sup>60</sup> Auch stelle die doppelte Haltelinie des Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus bis 2025 eine Finanzierungslücke dar, welche nur durch höhere Bundesmittel ausgleichbar wäre.<sup>61</sup> Die Deutsche Bundesbank erkennt die Reformen der 2000er Jahre als wichtige Weichen, um den demografischen Wandel für das gesetzliche Rentensystem zu bewältigen. Insbesondere werden durch die getätigten Reformen des Gesetzgebers Rentenerhöhungen, und damit das Sicherungsniveau, gedämpft, steigende Beitragssätze angelegt, die Bundesmittel erhöht, die private Vorsorge gefördert und die Regelaltersgrenze steigt bis 2031 auf das 67. Lebensjahr.<sup>62</sup> Dennoch erkennt sie, dass durch eine Indexierung die Senkung des Sicherungsniveaus nicht aufgehalten werden kann.<sup>63</sup> Die Deutsche Bundesbank zieht demnach folgendes Fazit: *„Die beschriebene Indexierung des gesetzlichen Rentenalters würde zwar die längere Lebenserwartung auffangen. Zu bewältigen bliebe aber auch dann noch insbesondere der Einfluss der seit den 1970er Jahren niedrigeren Geburtenraten. Der weit überwiegende Teil der diesbezüglichen Anpassungen wäre zum Ende der 2030er Jahre abgeschlossen: Das heißt, ab dann entsteht kaum noch zusätzlicher Druck für die Rentenfinanzen.“*<sup>64</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 77.

<sup>61</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 64.

<sup>62</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 64.

<sup>63</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S.75.

<sup>64</sup> Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S.77.

### 3 Regelbarkeit und praktische Umsetzbarkeit

#### 3.1 Rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten

Es wird die Frage aufgeworfen, ab welchen Geburtsjahrgang eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze rechtlich betrachtet überhaupt möglich wäre. Gibt es ab einem bestimmten Lebensalter einen Vertrauensschutz, auf welchen sich Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung berufen können? Auskunft über diese Fragen gibt das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Mit Beschluss vom 9. Mai 2018 hat das Bundesverfassungsgericht bezüglich einer Streitigkeit zwischen einer im Mai 1947 geborenen Beschwerdeführerin und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Ländern (VBL) zwecks der Berechnung von Startgutschriften definiert, was unter dem Begriff „rentenferne Jahrgänge“ zu verstehen ist. Dabei definiert das Bundesverfassungsgericht, dass diejenigen Jahrgänge als „rentenfern“ anzusehen sind, welche am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.<sup>65</sup> Mit dieser gezogenen Altersgrenze definiert das Bundesverfassungsgericht folgerichtig, dass alle Versicherten, welche mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben, als „rentennahe Jahrgänge“ anzusehen sind. In einem anderen Rechtsstreit<sup>66</sup> urteilte im Jahr 2017 das Bundesarbeitsgericht in Erfurt. Grund des Rechtsstreits war die Frage, ob eine ausgesprochene Kündigung eines langjährigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber wirksam sei, wenn relativ kurzfristig im Jahr 2013 in der Betriebsvereinbarung eine an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung orientierte Altersgrenze eingeführt wurde, bei deren Erreichen das Arbeitsverhältnis automatisch endet. Das Gericht sah diese Kündigung als unwirksam an und begründete dies mit der Notwendigkeit, bei solchen Regelungen in Betriebsvereinbarungen für rentennahe Jahrgänge Übergangsregelungen, einen sogenannten „Vertrauensschutz“, einzuführen.<sup>67</sup> Wird diese Rechtsprechung für eine mögliche praktische Umsetzung der weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass für die praktische Umsetzung des Vorschlages die „rentennahen“ Jahrgänge, also alle Versicherten, welche mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben, mit Übergangsregelungen versehen werden. An die Altersgrenze des 55. Lebensjahres orientierte sich bereits der Gesetzgeber bei anderen Vorschriften im SGB VI. Beispiele hierfür bilden die §§ 237 Abs.4, 5; 237a Abs.3 SGB VI. Dabei wurden durch Rechtsänderungen die entsprechenden Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (§ 237 SGB VI) sowie der Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI) angehoben. Bei den Versicherten, welche zum damaligen Zeitpunkt bereits

---

<sup>65</sup> Vgl. BVerfG: 1 BvR 1884/17.

<sup>66</sup> Vgl. BAG: 1 AZR 292/15.

<sup>67</sup> Vgl. BAG: 1 AZR 292/15.

das 55. Lebensjahr vollendet hatten, wurden Übergangsregelungen eingeführt, welche diesen Personenkreis einen Vertrauensschutz gewährleistete. Praktisch fand hierbei jedoch keine Anhebung statt. Gegebenenfalls könnte diese praktische Umsetzung auch erst für die „rentenfernen“ Jahrgänge in Betracht gezogen werden.

Würde der Gesetzgeber den Vorschlag der Deutschen Bundesbank folgen, stellt sich folgend die Frage, wie diese Idee der Kopplung von steigender Lebenserwartung an die Regelaltersgrenze praktisch umgesetzt werden kann. Ein solches Vorhaben hat der Gesetzgeber vor wenigen Jahren bereits schon einmal umgesetzt. Mit dem *„Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)“*<sup>68</sup>, welches zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, wurde auf die eingetretene demographische Entwicklung in Deutschland reagiert.

Um eine praktische Umsetzung begutachten zu können, ist es notwendig, den systematischen Aufbau des SGB VI zu skizzieren. Dieses ist in sechs Kapitel gegliedert. Während das Erste Kapitel den versicherten Personenkreis beinhaltet, widmet sich Kapitel Zwei den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Kapitel Drei umfasst den Bereich Organisation, Datenschutz und Datensicherheit. Das Vierte Kapitel beschäftigt sich mit dem Themenpunkt der Finanzierung. Den Themenpunkt Sonderregelungen umfasst das Fünfte Kapitel, wo unter anderem auch die Übergangsregelungen für Altersrenten mit entsprechenden Altersgrenzen geregelt sind. Den Abschluss bildet das Sechste Kapitel mit den Bußgeldvorschriften. Bei der systematischen Gliederung des SGB VI ist erkennbar, dass grundsätzlich zwei Unterteilungen möglich sind. In den Kapiteln Eins bis Vier sowie Sechs sind Vorschriften geregelt, welche „auf Dauer“ angelegt sind. Das bedeutet, dass diese Vorschriften keine zeitliche Befristung haben. So gilt beispielsweise nach aktueller Rechtslage die Regelaltersgrenze nach § 35 S.2 SGB VI für alle Geburtsjahrgänge ab 1964 mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Kapitel Fünf, welches die Sonderregelungen umfasst, liegt jedoch eine zeitliche Befristung vor. Die Übergangsregelungen verlieren durch Zeitablauf ihre Bedeutung und Gültigkeit. So ist ersichtlich, dass die Regelung der stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze gemäß § 235 Abs.2 S.2 SGB VI (Vertrauensschutz) ab 2031 durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verliert, da im Jahr 2031 die 1964 geborenen das 67. Lebensjahr vollenden. Aufgrund dieser Einteilung ist erkennbar, dass die Übergangsvorschrift des § 235 SGB VI nicht noch einmal geändert werden könnte. Die Deutsche Bundesbank fordert, unter Berücksichtigung aktueller Vorausschätzungen zur weiteren Entwicklung der Lebenserwartung, das gesetzliche Renteneintrittsalter (Regelaltersgrenze) ab 2032 um durchschnittlich einen dreiviertel Monat pro Jahr

---

<sup>68</sup> BGBl. I 2007 S. 554.

anzuheben, sodass der Geburtsjahrgang 2001 ab Mai 2070 mit einem Renteneintrittsalter von 69 Jahren und vier Monaten regulär in den Ruhestand übertreten kann.<sup>69</sup> Es lässt sich also zusammenfassen, dass die Deutsche Bundesbank ab dem Jahr 2032 eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze (nach aktuellen Berechnungen ein dreiviertel Monat pro Jahr) fordert. Damit würde die Übergangsvorschrift des § 235 SGB VI, welche im Jahr 2031 durch Zeitablauf Bedeutung und Gültigkeit verliert, unberührt bleiben. Stattdessen würde ab dem Jahr 2031 die Vorschrift des § 35 SGB VI greifen. Demnach müsste, sollte der Vorschlag tatsächlich für den Gesetzgeber in Betracht kommen, diese Vorschrift aufgegriffen und bezüglich des entsprechenden Lebensalters der Regelaltersgrenze verändert werden. Wie bereits geprüft, müsste aufgrund aktueller Rechtsprechung für alle Jahrgänge, welche mindestens im Jahr 2032 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), aufgrund des Vorliegens von Vertrauensschutzes eine Übergangsvorschrift eingeführt werden. Diese könnte gegebenenfalls dann den Platz der im SGB VI „frei gewordenen“ Vorschrift des § 235 SGB VI einnehmen. Der Geburtsjahrgang 1977 würde das 55. Lebensjahr demnach spätestens im Jahr 2032 vollenden (§ 26 Abs.1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs.1; 188 Abs.2 BGB). Grundsätzlich würden ebenso alle am 1. Januar 1978 geborenen Versicherten am 31. Dezember 2032; 24:00 Uhr ihr 55. Lebensjahr vollenden (§ 26 Abs.1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs.1; 188 Abs.2 BGB). Um diese Problematik lösen zu können, lohnt sich ein Blick in die Vergangenheit. Mit dem vom 20. April 2007 beschlossenen *„Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)“*<sup>70</sup> wurde eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf das 67. Lebensjahr geregelt. Diese Regelung trat zum 1. Januar 2012 in Kraft. Alle Versicherten, welche bereits 2011 ihr 65. Lebensjahr vollendet hatten, sind im Jahr 1946 geboren (§ 26 Abs.1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs.1; 188 Abs.2 BGB). Da die neue gesetzliche Regelung erst zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, waren diese Versicherten noch nicht von der Anhebung der Regelaltersgrenze betroffen. Eine andere Situation zeigen jedoch all jene Versicherte, welche nach 2011 ihr 65. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Personengruppen, welche nach dem Datum des in Kraft getretenen Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurde gemäß § 235 Abs.2 S.2 SGB VI eine Anhebung der Regelaltersgrenze, beginnend ab 65 Jahre und einem Monat, vorgenommen. Das entsprach dem Geburtsjahrgang ab 1947. Die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Regelung gilt auch für diejenigen Versicherten, welche am 1. Januar 1947 geboren wurden. Sie vollendeten ihr 65. Lebensjahr am 31. Dezember 2011; 24:00 Uhr (§ 26 Abs.1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs.1; 188 Abs.2 BGB).

<sup>69</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S.77.

<sup>70</sup> BGBl. I 2007 S. 554.

Dennoch wurde auch hier auf das Geburtsjahr abgestellt. Vertrauensschutz galt bei Einführung des § 235 SGB VI dabei für die Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1963. Das heißt, der letzte mit Vertrauensschutz bedachte Geburtsjahrgang (1963) war bei in Kraft treten des neuen Gesetzes zum 1. Januar 2012 maximal 49 Jahre alt. Damit wurde die Grenze der durch Rechtsprechung festgelegten Berücksichtigung von Übergangsregelungen für Versicherte, welche zum Rechtseintritt mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben, eingehalten. Insgesamt wurden also 17 Geburtsjahrgänge mit einer Übergangsregelung berücksichtigt. Dabei wurden die ersten zwölf Geburtsjahrgänge (1947 bis 1958) von Geburtsjahr zu Geburtsjahr um jeweils einen Monat angehoben, bei den folgenden fünf Geburtsjahrgängen (1959 bis 1963) jeweils um zwei Monate pro Geburtsjahr.<sup>71</sup>

Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, für rentennahe Jahrgänge, welche zum Zeitpunkt des in Kraft tretens das 55. Lebensjahr vollendet haben, Übergangsvorschriften einzuführen. Eine abrupte Anhebung der Regelaltersgrenze ist also für den Gesetzgeber nicht möglich. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass auch unter dieser Grenze von 55 Jahren eine Vertrauensschutzregelung umsetzbar ist. Hier wurde bei dem *„Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)“*<sup>72</sup> vom 20. April 2007 auf die Vollendung des 49. Lebensjahres abgestellt. Würde der Gesetzgeber demnach „seiner Linie treu bleiben“ und ebenso auf das 49. Lebensjahr abstellen, ebenso 17 Geburtsjahrgänge mit Übergangsregelungen berücksichtigen, könnte eine Anhebung ab 2032 für die Geburtsjahrgänge 1983 bis 1999 in Betracht kommen. Rechtlich möglich wäre jedoch auch eine Abstimmung auf die Vollendung des 55. Lebensjahres, wonach eine Anhebung bereits ab dem Geburtsjahrgang 1977 möglich wäre. Fraglich ist jedoch, in welchen Schritten eine Anhebung für die einzelnen Geburtsjahrgänge erfolgen sollte. Die Deutsche Bundesbank schlägt keine sofortige Anhebung vor, sondern eine dynamische Kopplung an die steigende Lebenserwartung, sodass für jeden einzelnen Geburtsjahrgang ab dem Jahr 2032 eine Anhebung um durchschnittlich 0,75 Monate denkbar wäre.<sup>73</sup> Aufgrund dem trotz steigender Lebenserwartung damit konstant haltenden Verhältnis zwischen Rentenbezugsjahren und Beitragsjahren würden nach Auffassung der Deutschen Bundesbank die finanziellen Probleme gelöst werden, da mit diesem Schritt alle vier Stellgrößen des gesetzlichen Rentensystems einer Dynamik unterworfen sind, welche sich an aktuelle Entwicklungen

---

<sup>71</sup> Vgl. § 235 Abs.2 S.2 SGB VI.

<sup>72</sup> BGBl. I 2007 S. 554.

<sup>73</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S.77.



anpassen kann. Problematisch hierbei ist jedoch das „Kalendermonatsprinzip“<sup>74</sup> der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei werden bei der Anhebung von Altersgrenzen immer volle Kalendermonate angegeben. Eine Anhebung um etwa, wie von der Deutschen Bundesbank in Erwägung gezogen, durchschnittlich dreiviertel Monat pro Geburtsjahr ist nicht möglich. Eine Möglichkeit wäre, die einzelnen Anhebungsmonate zusammen zu fassen. So könnten statt einer Anhebung von 0,75 Monaten pro Geburtsjahr auch eine Anhebung um einen Monat für 16 Monate durchgeführt werden (Dreiecksberechnung). Eine Anhebung würde demnach nicht pauschal für ein Kalenderjahr gelten, sondern würde mitten in einem Kalenderjahr für verschiedene Anhebungsmonate sorgen. Diese Aufteilung ist jedoch für den Gesetzgeber nicht neu. So wurde beispielsweise in der Vorschrift des § 264d SGB VI, welcher sich mit dem Zugangsfaktor beschäftigt, geregelt, dass der Beginn der Rente beziehungsweise der Tod des Versicherten innerhalb eines Kalenderjahres Einfluss auf die Bestimmung der maßgebenden Altersgrenze hat.

### **3.2 Auftretende Probleme des Bundesbank-Vorschlages**

Problematisch bei allen Prognosen und Berechnungen, welche die Zukunft betreffen, sind deren Unsicherheiten. Bei jeder Prognose kann keine einhundert prozentige Sicherheit gewährleistet werden, dass deren Überlegungen und Berechnungen auch tatsächlich eintreten. Diese Gefahr besteht auch bei dem Vorschlag der Deutschen Bundesbank. So könnte die Anhebung um 0,75 Monate pro Kalenderjahr ab 2032 zu hoch, unter Umständen aber auch zu niedrig, sein. Um diese Unsicherheiten ausschließen oder zumindest auf ein sehr geringes Maß reduzieren zu können, ist es von erheblichen Vorteil, eine „Formel“ mit bestimmten Stellgrößen zu entwickeln, um sich an den aktuellen Gegebenheiten orientieren und anpassen zu können. Diese Idee wurde bereits im SGB VI schon aufgegriffen und umgesetzt. Beispielsweise orientiert sich die Festsetzung des Beitragssatzes gemäß § 158 Abs.1 SGB VI an aktuellen Entwicklungen. Ebenso wird unter anderem für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (§ 68 SGB VI) die Veränderung bestimmter Größen, etwa der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer oder des Beitragssatzes der allgemeinen Rentenversicherung, berücksichtigt. Demnach könnte sich auch die Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2032 um 0,75 Kalendermonate pro Kalenderjahr, wie es die

---

<sup>74</sup> Der Begriff des „Kalendermonatsprinzips“ in der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet, dass alle Größen, welche für das gesetzliche Rentensystem von Bedeutung sind, in Kalendermonate angegeben beziehungsweise umgerechnet werden. So zählen beispielsweise gemäß § 122 Abs.1 SGB VI Kalendermonate, welche nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind, als volle Monate. Ebenso beginnen beispielsweise auch alle Altersrenten gemäß § 99 Abs.1 SGB VI zu Beginn eines Kalendermonats, ebenso grundsätzlich auch Hinterbliebenenrenten gemäß § 99 Abs.2 SGB VI. Auch nach § 100 Abs.3 SGB VI endet bei Wegfall von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Rente grundsätzlich zum Ende eines Kalendermonats. Dieses Prinzip betrifft auch die Anhebung von Altersgrenzen, wonach immer in Kalendermonaten gerechnet wird. Eine Anhebung um etwa einen halben oder dreiviertel Monat wäre hierbei nicht möglich.

Deutsche Bundesbank vorschlägt, an aktuellen Verhältnissen in Form einer Formel orientieren. Doch welche Stellgrößen könnten auf diese Formel Einfluss haben?

Ein wichtiger Faktor ist die Entwicklung der Lebenserwartung. Steigt diese bei unveränderter Regelaltersgrenze, verändert sich das Verhältnis aus Rentenbezugsjahren zu Beitragsjahren. Momentan liegt dieses Verhältnis bei knapp über 40%.<sup>75</sup> Ziel der Deutschen Bundesbank ist es, dieses Verhältnis durch eine stufenweise Anhebung auch über das Jahr 2031 hinaus konstant zu halten. Die Lebenserwartung der 65-Jährigen liegt momentan bei 21,06 Jahren für Frauen beziehungsweise bei 17,87 Jahren für Männer.<sup>76</sup> Die Bundesbank nimmt an, dass sich die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen und Männern im Alter von 65 Jahren von 19,4 Jahren (entspricht einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 84,4 Jahren) im Jahr 2018 bis zum Jahr 2070 auf 24 Jahre (entspricht einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 89,0 Jahren) erhöht.<sup>77</sup> Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass in einem Zehn-Jahres-Rhythmus von 2005 bis 2015 die durchschnittliche Lebenserwartung der 65-Jährigen um 0,9 Jahre gestiegen ist.<sup>78</sup> Wird davon ausgegangen, dass sich dieser Wert von 2018 bis 2070 um jeweils 0,9 Jahre pro Jahrzehnt erhöht, würde dies auch den von der Deutschen Bundesbank ermittelten Wert von durchschnittlich 89,0 Jahren ergeben ( $5,2 (52 \text{ Jahre}) \times 0,9 \text{ Jahre} = 4,68 \text{ Jahre}$ ;  $84,4 \text{ Jahre (Wert von 2018)} + 4,68 \text{ Jahre} = 89,08 \text{ Jahre} \approx 89,0 \text{ Jahre (Wert von 2070)}$ ). Entwickelt sich die Lebenserwartung nicht wie erwartet, hat dies erheblichen Einfluss auf den vorgeschlagenen Wert der Deutschen Bundesbank. Bei einem stärkeren Anstieg als erwartet, könnte der Wert sogar zu niedrig sein. Bei einem geringeren Anstieg dagegen könnte der Wert hingegen zu hoch sein. Die entscheidende Frage hierbei ist, ob die von der Deutschen Bundesbank erwartete Steigerung der Lebenserwartung auch der tatsächlichen Steigerung entspricht. Sollten die tatsächlichen Werte nicht mit den angenommenen Werten übereinstimmen, müsste die vorgeschlagene Regelung der Deutschen Bundesbank angepasst und geändert werden. Hierbei würden Probleme dann mit den entsprechenden Geburtsjahrgängen bedachten Vertrauensschutzregelungen auftreten.

Um diesem Problem Rechnung zu tragen, müsste eine Formel entwickelt werden. Die Bundesbank geht für die 65-Jährigen von einem Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung von 84,4 Jahren (2018) auf 89,0 Jahre (2070) aus.<sup>79</sup> Sie geht bei einem durchschnittlichen Versicherten mit Erreichen des 20. Lebensalters von der ersten Beitragszahlung in das gesetzliche Rentensystem aus. Dabei stellt das Lebensende eines

---

<sup>75</sup> Vgl. Abbildung 7: Rentenalter und relative Rentenbezugsdauer.

<sup>76</sup> Vgl. Abbildung 3: Durchschnittliche Lebenserwartung (Periodensterbetafel).

<sup>77</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 66.

<sup>78</sup> Vgl. Abbildung 3: Durchschnittliche Lebenserwartung (Periodensterbetafel).

<sup>79</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019 S. 66.

Versicherten das Erreichen der durchschnittlichen Lebenserwartung (Größe L) dar. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten (Zeitraum t) liegen die Jahre der Beitragszahlungen (Größe b) und der Rentenbezugsjahre (Größe r). Das Verhältnis aus Rentenbezugsjahren (r) zu Beitragsjahren (b) soll auf dem Niveau von 2031 konstant gehalten werden und beträgt nach Bundesbank-Auffassung rund 40 % zu diesen Zeitpunkt.<sup>80</sup> Das heißt,  $r/b = 0,4$ . Das bedeutet, wird diese Formel nach r umgestellt,  $r = 0,4 \times b$ . Der Zeitraum t wiederum entspricht den Beitragsjahren (b) und den Rentenbezugsjahren (r). Das wiederum bedeutet, wird die Formel nach t umgestellt,  $t = 0,4 \times b + b$ . Das entspricht, durch Kürzung,  $t = 1,4 \times b$ . Die Größe t entspricht der Lebenserwartung (89,0 Jahre) abzüglich 20 Jahre. Das heißt,  $1,4 \times b = L - 20$  Jahre. Wird diese Formel nach den Beitragsjahren b umgestellt, ergibt sich die Formel  $b = (L - 20 \text{ Jahre}) / 1,4$ . Das heißt folgerichtig, bei Kenntnis über die zu erwartende Lebenserwartung (L) der 65-Jährigen ist eine Ermittlung der Beitragsjahre (b) möglich.

Umgewandelt hat dies die Formel  $b = (89 \text{ Jahre} - 20 \text{ Jahre}) / 1,4 = 49,29$  Jahre zur Folge. Dieses Ergebnis, addiert mit 20 Jahren, entspricht 69,29 Jahren, also umgerechnet den von der Bundesbank vorgeschlagenen Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2070 von 69 Jahren und vier Monaten. Diese Formel bildet die Überlegungen der Deutschen Bundesbank ab. Ist also die voraussichtliche Lebenserwartung (L) der 65-Jährigen bekannt, kann dieser Wert in die Formel eingesetzt werden und ergibt damit das zu bestimmende Renteneintrittsalter (Regelaltersgrenze). Unabhängig von den Berechnungen der Deutschen Bundesbank kann damit grundsätzlich jeder berechnete Wert der Lebenserwartung der 65-Jährigen in die Formel eingesetzt werden, um einen Wert für die Bestimmung der weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze zu errechnen. Damit kann grundsätzlich für die Bestimmung der Regelaltersgrenze eine gewisse Verallgemeinerung erfolgen. Weichen demnach tatsächliche Größen von den angenommenen Größen der Bundesbank ab, würde der Vorschlag der Bundesbank, also der Anhebung der Regelaltersgrenze um 0,75 Kalendermonate ab dem Jahr 2032, nicht mehr der Realität entsprechen. Bei dieser Formel ist die Größe Lebenserwartung von wichtiger Bedeutung. Die genaue Bestimmung der durchschnittlichen Lebenserwartung ist jedoch das Problem. Trotz aktueller Prognosen und Berechnungen kann keine 100 %-ige Sicherheit über die Richtigkeit der Berechnungen der Deutschen Bundesbank gegeben werden. Die vorgeschlagenen Werte (0,75 Kalendermonate ab 2032 bis 2069) könnten bei einer anderen Entwicklung der Lebenserwartung als angenommen zu gering oder zu hoch sein.

---

<sup>80</sup> Vgl. Abbildung 7: Rentenalter und relative Rentenbezugsdauer.

## 4 Politische Umsetzbarkeit

Nachdem über die praktische Umsetzung des Vorschlages der Deutschen Bundesbank diskutiert wurde, stellt sich die Frage, ob dieser auch politisch umsetzbar wäre. Wären die politischen Parteien bereit, eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus zu regeln?

### 4.1 Reaktionen auf den Vorschlag der Bundesbank von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite

Der Vorschlag der Deutschen Bundesbank, die Regelaltersgrenze weiter über das 67. Lebensjahr hinaus anzuheben, sorgte für unterschiedliche Reaktionen. Die Seite der Gewerkschaften, also die Vertreter der Arbeitnehmer, sind über den Vorschlag schockiert. Annelie Buntenbach, DGB-Vorstandsmitglied, bezeichnete bereits die von der Politik beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahren als Fehler.<sup>81</sup> Sie kritisiert: *„Wer schwer arbeitet, hat ein höheres Sterblichkeitsrisiko als der Durchschnitt aller Erwerbstätigen. Wer also das Renteneintrittsalter anhebt, kürzt all diesen Menschen eiskalt deren Rente.“*<sup>82</sup> Lob für den Vorschlag kommt dagegen von Arbeitgeberseite. BDA-Hauptgeschäftsführer Steffen Kampeter lobt den Ansatz der Bundesbank: *„Die gewonnene Lebenserwartung muss auch zu einer längeren Erwerbsphase führen und darf nicht nur einen immer längeren Ruhestand bedeuten.“*<sup>83</sup> Auch aus der Wirtschaft kommt Unterstützung für diesen Vorschlag. Hans-Peter Klös vom arbeitgebernahen Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln sagte: *„Die Kopplung des Rentenalters an die Lebenserwartung ist ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung.“*<sup>84</sup>

### 4.2 Positionen der politischen Parteien

Um den Vorschlag der Deutschen Bundesbank umsetzen zu können, braucht es eine politische Mehrheit. Zu diesem Vorschlag und der grundsätzlichen Diskussion, ob eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze notwendig und vertretbar ist, haben die politischen Parteien unterschiedliche Auffassungen. Folgend sollen die Positionen der einzelnen Parteien zu diesem Thema erörtert werden.<sup>85</sup>

---

<sup>81</sup> Vgl. FAZ: „Bereits die Rente mit 67 war ein Fehler.“

<sup>82</sup> FAZ: „Bereits die Rente mit 67 war ein Fehler.“

<sup>83</sup> FAZ: „Bereits die Rente mit 67 war ein Fehler.“

<sup>84</sup> WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>85</sup> Der Autor dieser Bachelorarbeit hat die Reihenfolge der Parteipositionen nach den Ergebnissen der letzten Bundestagswahl 2017 bestimmt. Dabei werden die Positionen nach den prozentualen Ergebnissen der Parteien absteigend dargestellt.

#### 4.2.1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) & Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU) (Unionsparteien)

Peter Weiß, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der Unionsfraktion, plädiert für die Kombination von Rente und Berufstätigkeit. Er fordert, dass sich das Renteneintrittsalter nicht an fixen Zahlen orientieren soll, sondern einer gewissen Flexibilität.<sup>86</sup> Unter dem Internetauftritt der CDU lässt sich ein rentenpolitischer Standpunkt zum Thema Regelaltersgrenze finden: „Die CDU plant keine weitere Erhöhung der Regelaltersgrenze. Wir stehen zur Rente mit 67. Wie mit der SPD vereinbart, wird diese schrittweise eingeführt. Die CDU will ein Rentenrecht, das Generationengerechtigkeit sichert und Leistungen sowie Lasten – auch bei steigender Lebenserwartung – fair und nachvollziehbar verteilt.“<sup>87</sup> Das heißt, für die CDU ist eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze keine Option, um den finanziellen Lasten der Zukunft zu begegnen. Die CSU dagegen plädiert für eine andere Haltung. Im CSU-Grundsatzprogramm heißt es: „Aufgrund der steigenden Lebenserwartung muss langfristig eine Balance hergestellt werden: zwischen privater wie betrieblicher Vorsorge, Renteneintrittsalter und gesetzlichem Rentenniveau. Wir brauchen mehr Flexibilität beim Renteneintritt. Das ermöglicht Freiheit für die Menschen und trägt den unterschiedlichen Erwerbsbiographien Rechnung.“<sup>88</sup> Das heißt, die CSU kann sich bei dem Thema Regelaltersgrenze eine flexible Lösung vorstellen, welche gegebenenfalls auch an die steigende Lebenserwartung gekoppelt wird. Sie sieht das 67. Lebensjahr nicht als starre Grenze an, sondern wäre einer weiteren Anhebung grundsätzlich nicht abgeneigt.

#### 4.2.2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Das von der SPD geführte Bundesarbeitsministerium verweist dagegen auf die mit hohen Unsicherheiten behafteten langfristigen Berechnungen der Bundesbank.<sup>89</sup> Sie kritisiert zudem, dass eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze als einzig mögliche Reformoption erwogen wird.<sup>90</sup> Auch Katja Mast, SPD-Fraktionsvize, schließt sich dieser Position an: *„Ein höheres Renteneintrittsalter halte ich für falsch.“*<sup>91</sup> Auch die sozialpolitische Sprecherin der SPD, Kerstin Tack, lehnt diesen Vorschlag ab: *„Eine Erhöhung des Renteneintrittsalters wird es mit uns nicht geben.“*<sup>92</sup> Sie argumentiert: *„Gerade Menschen mit niedrigem Einkommen würde so weniger Zeit im wohlverdienten Ruhestand bleiben.“*<sup>93</sup> Auf dem Ordentlichen Bundesparteitag der SPD vom 06. bis 08. Dezember 2019 wurde

---

<sup>86</sup> Vgl. WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>87</sup> CDU: Faktencheck.

<sup>88</sup> CSU: Grundsatzprogramm - Fairness durch Arbeit: Gutes Auskommen und soziale Sicherheit!

<sup>89</sup> Vgl. WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>90</sup> Vgl. WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>91</sup> Westdeutsche Zeitung: Bundesbank fordert Rente mit 69.

<sup>92</sup> Web.de: Rente: Vorschlag von CDU-Politikern erntet heftige Kritik.

<sup>93</sup> Web.de: Rente: Vorschlag von CDU-Politikern erntet heftige Kritik.

bezüglich eines zukunftsfähigen Rentensystem unter anderem als zentrales Ziel festgelegt, die Regelaltersgrenze nicht weiter über das 67. Lebensjahr hinaus anzuheben.<sup>94</sup> Demnach positioniert sich auch die SPD gegen eine Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus.

#### 4.2.3 Alternative für Deutschland (AfD)

Auch seitens der AfD kommt für den Vorschlag der Deutschen Bundesbank Kritik. AfD-Fraktionschefin Alice Weidel kritisierte die Rentenpolitik der Bundesregierung: „Das absehbare Desaster in den Rentenkassen widerlegt besonders eindringlich das Märchen von Deutschland als einem *„reichen Land“*.“<sup>95</sup> Die Politik habe die demografischen Realitäten ignoriert und die Weichen falsch gestellt.

Die AfD hat sich Anfang März 2020 auf ein Rentenkonzept verständigt, welches final zum Bundesparteitag der AfD vom 25. bis 26. April 2020 in Offenburg beschlossen werden sollte. Aufgrund der bestehenden Einschränkungen infolge der Corona-Virus-Pandemie wurde dieser jedoch zum Schutz der Delegierten abgesagt. Das heißt, momentan kann die AfD kein bundeseinheitliches Rentenkonzept vorlegen. Die AfD-Landtagsfraktion in Sachsen dagegen hat beispielsweise bereits ein Rentenkonzept. Wie dem Internetauftritt der Partei zu entnehmen ist, fordert sie die Abschaffung der Rente mit 67. „Wir wollen daher das Renteneintrittsalter (ohne Abschläge) ab 65 Jahre oder ab 40 Beitragsjahren. Eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters lehnen wir ab.“<sup>96</sup> Das heißt, zumindest die Fraktion in Sachsen, lehnt ebenfalls eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus ab. Sie zieht dabei jedoch auch eine eigene Grenze. Entweder ein abschlagsfreies Renteneintrittsalter ab Vollendung des 65. Lebensjahres oder die Erfüllung einer Wartezeit von 40 Beitragsjahren.

#### 4.2.4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Die FDP begrüßt die Forderung der Deutschen Bundesbank. In der Debatte sagte der stellvertretende FDP-Fraktionsvorsitzende Michael Theurer, sie sei ein wichtiger Impuls in der Debatte um die Gerechtigkeit der Generationen.<sup>97</sup> Er kritisiert dabei die Rentenpolitik der Großen Koalition<sup>98</sup>: „*Ein flexibles Renteneintrittsalter würde den Fehler der großen Koalition korrigieren, das Alter für den Eintritt in den Ruhestand abzusenken.*“<sup>99</sup> Es wird prognostiziert, dass anderenfalls das umlagefinanzierte Rentensystem sehr bald an seine Grenzen stoßen

---

<sup>94</sup> Vgl. Beschlüsse des Ordentlichen Bundesparteitages der SPD vom 06. bis 08. Dezember 2019 S. 160.

<sup>95</sup> t-online: Rente ab 70: "Ein Fehler" - oder dringend notwendig?

<sup>96</sup> Rentenkonzept der AfD-Fraktion Sachsen.

<sup>97</sup> Vgl. FAZ: „Bereits die Rente mit 67 war ein Fehler.“

<sup>98</sup> Der Begriff der „Großen Koalition“ bezeichnet eine Regierungskoalition der beiden mandatsstärksten Parteien in einem Parlament. Diese Koalition besteht im Deutschen Bundestag momentan zwischen der CDU/CSU-Fraktion und der SPD.

<sup>99</sup> FAZ: „Bereits die Rente mit 67 war ein Fehler.“

wird.<sup>100</sup> „Statt die Symptome mit schlechten Rentenpaketen zu bekämpfen, brauchen wir dringend eine umfassende Reform, die das Umlagesystem in der Rente durch echte Kapitaldeckung stärkt und die Generationengerechtigkeit nicht gefährdet.“<sup>101</sup>, sagt Christian Dürr, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der FDP. Die FDP fordert zum Thema Renteneintritt: „Wir Freie Demokraten wollen allen Älteren einen flexiblen Übergang in den Ruhestand ermöglichen. Dazu wollen wir ein politisch festgelegtes Renteneintrittsalter und die Hinzuverdienstgrenzen abschaffen. Ob 63, 67 oder sogar 70 – starre Altersgrenzen für den Renteneintritt werden den verschiedenen Lebensentwürfen längst nicht mehr gerecht. Gerade der flexible Renteneintritt schafft den notwendigen Freiraum für die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit. [...] Daher soll künftig die einfache Regel gelten: Ab 60 entscheidet jeder selbst, wann er in Rente geht. Wer früher in Rente geht, bekommt eine geringere, wer später geht, eine entsprechend höhere Rente. Voraussetzung für den früheren Renteneintritt ist nur, dass das Einkommen aus gesetzlicher Rente und sonstiger Altersvorsorge über dem Grundsicherungsniveau liegt – also das Existenzminimum abgesichert ist.“<sup>102</sup> Das heißt, auch die FDP lehnt die Rente mit 67 sowie eine weitere Anhebung der Altersgrenze ab. Sie zieht jedoch auch eine Grenze. Die Vollendung des 60. Lebensjahres. An ihr sollen die entsprechenden Abschlüsse definiert werden.

#### 4.2.5 DIE LINKE

Kritik für den Vorschlag kommt auch von der Links-Partei. Fabio De Masi, stellvertretender Vorsitzender der Linken im Bundestag, sagt: „Die Forderung der Bundesbank ist weltfremd und nur eine versteckte Rentenkürzung.“<sup>103</sup> Er fordert, dass es ein Rentensystem braucht, in welches alle einzahlen; auch Selbstständige und Politiker.<sup>104</sup> Ebenso müssten Löhne mit der Produktivität wachsen, da dann auch die Beiträge ins Rentensystem steigen würden.<sup>105</sup> Er kritisiert: „Die Rentendebatte ist daher zuweilen hysterisch.“<sup>106</sup> Auch Linken-Fraktionschef Dietmar Bartsch fordert, für das gesetzliche Rentensystem die Beitragsbasis zu verbreitern.<sup>107</sup> „Statt ein höheres Eintrittsalter zu fordern, müssen die Einnahmen der Rentenkasse erhöht werden. Dann hat die Rente eine sichere und langfristige Zukunft.“<sup>108</sup> Unter der Rubrik Themenseite Rente des Internetauftritts der Links-Partei finden sich die rentenpolitischen Ziele der Partei. Dabei wird gefordert: „Statt Arbeiten bis zum Umfallen: Ab

---

<sup>100</sup> Vgl. FAZ: „Bereits die Rente mit 67 war ein Fehler.“

<sup>101</sup> WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>102</sup> FDP: Die Freien Demokraten fordern: Flexibler Renteneintritt ab 60 Jahren.

<sup>103</sup> WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>104</sup> Vgl. WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>105</sup> Vgl. WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>106</sup> Vgl. WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>107</sup> Vgl. Westdeutsche Zeitung: Bundesbank fordert Rente mit 69.

<sup>108</sup> Westdeutsche Zeitung: Bundesbank fordert Rente mit 69.

65 abschlagsfrei in die Rente sowie mit 60 Jahren bei 40 Beitragsjahren."<sup>109</sup> Weiterhin heißt es: „Durch die Rente erst ab 67 können wir erst später ohne Abschläge in Rente gehen. Die meisten werden früher in Rente gehen: Damit wird ihre Rente noch mal drastisch gekürzt!"<sup>110</sup> Die Links-Partei lehnt bereits die Rente mit 67 ab. Sie fordert die „alte“ Rente mit 65 Jahren zurück. Demnach lehnt sie auch eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus ab.

#### 4.2.6 Bündnis 90/Die Grünen

Markus Kurth, der rentenpolitische Sprecher der Partei, fordert: „Wir brauchen eine Strategie für ein gesünderes längeres Arbeiten und keine Rente mit 69 für alle.“<sup>111</sup> „Ohne Lösung für die Menschen, die nicht bis 67 im Beruf durchhalten, ist eine Diskussion um die Rente mit 69 eher gefährlich als hilfreich.“<sup>112</sup> Er fordert umfangreiche Weiterbildungen für Ältere, eine weitere Stärkung der Erwerbsminderungsrente sowie eine attraktive Teilrente.<sup>113</sup> Im Abschlussbericht der Grünen Rentenkommission heißt es: „Zwar halten wir am stufenweisen Anstieg der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre fest. Allerdings soll diese nach unserer Vorstellung keine starre Grenze mehr sein. Denn die Bedürfnisse der Beschäftigten unterscheiden sich: Manche Menschen wollen mit 60 ihre Arbeitszeit reduzieren, andere bevorzugen den stufenlosen Wechsel in die Altersrente und wieder andere wollen auch über die Regelaltersgrenze hinaus noch voll im Erwerbsleben stehen. Grüne Politik hat zum Ziel, diesen Wünschen gerecht zu werden, indem wir bestehende Hindernisse auf dem Weg zu mehr Flexibilität beseitigen.“<sup>114</sup> Unter dem Internetauftritt der Partei finden sich weitere rentenpolitische Standpunkte zum Thema Regelaltersgrenze: „Grundsätzlich halten wir an der Rente mit 67 fest. Wir wollen aber, dass Menschen selbst entscheiden können, wann sie in Rente gehen wollen. Dazu fördern wir eine echte Altersteilzeit durch eine attraktive Teilrente ab 60 Jahren, die insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in belastenden Berufen zugutekommt. Für Menschen, die länger arbeiten wollen, soll sich das lohnen – u.a. durch bessere Hinzuverdienstregeln. Wer allein aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Rente gehen muss, darf nicht mehr durch Abschläge bestraft werden.“<sup>115</sup> Das heißt, die Partei Bündnis 90/Die Grünen vertritt die Ansicht einer flexiblen Altersgrenze, welche keine starre Grenze darstellen soll. Demnach wäre sie einer weiteren Anhebung, gegebenenfalls an die steigende Lebenserwartung gekoppelt, nicht komplett abgeneigt.

---

<sup>109</sup> DIE LINKE: Themenseite Rente.

<sup>110</sup> DIE LINKE: Themenseite Rente.

<sup>111</sup> WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>112</sup> Westdeutsche Zeitung: Bundesbank fordert Rente mit 69.

<sup>113</sup> Vgl. WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen.

<sup>114</sup> Bericht der Grünen Rentenkommission.

<sup>115</sup> Bündnis 90/Die Grünen: Wir sorgen für eine stabile Rente und ein gutes Leben im Alter.



#### **4.2.7 Fazit**

Zum Thema Regelaltersgrenze vertreten die einzelnen politischen Parteien unterschiedliche Standpunkte. Während die CDU keine weitere Anhebung (über das 67. Lebensjahr hinaus) vorsieht, fordert ihre Unionspartei CSU aufgrund der steigenden Lebenserwartung eine flexible Regelaltersgrenze, welche gegebenenfalls an die steigende Lebenserwartung gekoppelt ist. Ähnlich wie die CDU hält auch die SPD an dem 67. Lebensjahr (für alle Geburtsjahrgänge ab 1964) fest, will diese Altersgrenze jedoch nicht weiter erhöhen. Die AfD konnte bislang kein bundeseinheitliches Rentenkonzept vorlegen. Die AfD-Fraktion in Sachsen hat beispielsweise bereits einen Standpunkt. Sie fordert die Abschaffung der Rente mit 67 und plädiert für einen abschlagsfreien Renteneintritt mit 65 Jahren oder bei Erfüllung einer Wartezeit von 40 Beitragsjahren. Die FDP fordert dagegen die Abschaffung von Renteneintrittsalter und jeglicher Hinzuverdienstgrenzen. Sie zieht jedoch mit der Vollendung des 60. Lebensjahres eine eigene Grenze, wonach jeder selbst entscheiden kann, wann er in den Ruhestand übertreten möchte. An dieser Grenze orientiert sich jedoch die Höhe des Abschlags. Das 67. Lebensjahr lehnt auch die Links-Partei ab. Sie fordert ebenfalls einen abschlagsfreien Renteneintritt mit 65 Jahren sowie mit Vollendung des 60. Lebensjahres bei Erfüllung der Wartezeit von 40 Beitragsjahren. Bündnis 90/Die Grünen fordern dagegen eine attraktive Teilrente ab 60 Jahren, welche insbesondere für Arbeitnehmer in belastenden Berufen gelten soll. Die Grünen fordern auch eine flexible Altersgrenze, welche gegebenenfalls an die steigende Lebenserwartung gekoppelt wird.

Eine Zurückhaltung der Parteien in diesem Thema, mit Blick auf den demographischen Wandel und der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung, könnte mit der Befürchtung eines möglichen Verlustes von Wählerstimmen begründet sein. Das bedeutet, nach jetzigen Standpunkten der politischen Parteien wäre eine praktische Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus politisch nicht umsetzbar.

#### **4.3 Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“**

Auch die Bundesregierung hat sich aufgrund des demographischen Wandels und den zukünftigen finanziellen Belastungen des Rentensystems mit Lösungsansätzen beschäftigt. Dazu wurde auch die Entwicklung der zukünftigen Regelaltersgrenze diskutiert. Für dieses Thema hat sie eine Rentenkommission unter dem Namen „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, welche bis März 2020 Vorschläge für eine langfristige Reform der Rentenversicherung vorlegen sollte. Das Gremium bestand dabei aus je zwei Vertretern von CDU und SPD, einem Vertreter von CSU, sowie Gewerkschaften und Arbeitgebern als auch drei Wissenschaftlern.<sup>116</sup> Bei den im März 2020 vorgelegten

---

<sup>116</sup> Vgl. t-online: Das sind die Vorschläge für die Rente nach 2025.

Ergebnissen wurde jedoch eine Antwort auf die zukünftige Entwicklung der Regelaltersgrenze verschoben. Stattdessen empfiehlt sie, bis zum Jahr 2026 einen Alterssicherungsbeirat zu schaffen, welcher dann eine Einschätzung abgeben soll, ob und in welcher Weise eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich und vertretbar ist.<sup>117</sup> Vorerst soll sich am gesetzlichen Renteneintrittsalter von 67 Jahren ab 2031 nichts ändern.<sup>118</sup> Das heißt, auch die Rentenkommission hat dieses politisch heikle Thema umschifft und Antworten in die Zukunft vertagt.

---

<sup>117</sup> Vgl. t-online: Das sind die Vorschläge für die Rente nach 2025.

<sup>118</sup> Vgl. t-online: Das sind die Vorschläge für die Rente nach 2025.

## **5 Mögliche Auswirkungen auf das Rentensystem**

Bestimmte gesetzliche Vorschriften im SGB VI nehmen auf die Regelaltersgrenze Bezug. Folgend soll untersucht werden, welche möglichen Auswirkungen sich auf das gesetzliche Rentensystem durch eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus ergeben könnten. Dabei werden die sechs Kapitel im SGB VI betrachtet.

### **5.1 Auswirkungen auf das Erste Kapitel - Versicherter Personenkreis (§§ 1-8 SGB VI)**

Folgend werden die Auswirkungen auf den Versicherten Personenkreis im SGB VI (§§ 1-8 SGB VI) betrachtet.

Nach § 5 Abs.4 S.1 Nr.1 SGB VI sind diejenigen versicherungsfrei, welche nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen. Ebenso sind nach § 5 Abs.4 S.1 Nr.3 SGB VI versicherungsfrei, welche bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben. Ebenso gilt bei der freiwilligen Versicherung nach § 7 Abs.2 SGB VI: Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

Hierbei wird im Gesetzestext nur auf den Begriff Regelaltersrente verwiesen. Das bedeutet, hier findet automatisch eine Verknüpfung an die entsprechenden Vorschriften (§§ 35, 235 SGB VI) statt. Bei einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze müssten diese Vorschriften gesetzestechnisch nicht geändert werden.

### **5.2 Auswirkungen auf das Zweite Kapitel - Leistungen (§§ 9-124 SGB VI)**

Folgend werden die Auswirkungen auf das Zweite Kapitel, den Leistungen, betrachtet.

§ 34 SGB VI beschäftigt sich mit den Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und der Hinzuverdienstgrenze. In § 34 Abs.2 SGB VI ist geregelt: Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro nicht überschritten wird. Auch in § 34 Abs.3d SGB VI taucht der Begriff Regelaltersgrenze bei der Regelung des Hinzuverdienstes auf. Steigt die Regelaltersgrenze weiter an, würde dies auf diese Vorschrift aufgrund der Verweisung keinen Einfluss haben.

Auch die Renten wegen Alters (§§ 35 - 42 SGB VI) sind an die Regelaltersgrenze gekoppelt. Für alle Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt das 67. Lebensjahr als Regelaltersgrenze. Dieses

Lebensalter gilt als Anspruchsvoraussetzung für die Regelaltersgrenze (§ 35, 235 SGB VI). Auch die Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36, 236 SGB VI) zielt auf das 67. Lebensjahr ab, der frühestmögliche Rentenbeginn ist mit Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 36 S.2 SGB VI). Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37, 236a SGB VI) zielt auf das 65. Lebensjahr beziehungsweise 62. Lebensjahr als frühestmöglichen Rentenbeginn ab, wobei auch hier eine stufenweise Anhebung gemäß den Übergangsvorschriften (§ 236a SGB VI) stattfindet. Bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 40, 238 SGB VI) findet ebenso eine stufenweise Anhebung von 60 Jahren auf 62 Jahre statt. Bei diesen Altersrenten müssten demnach nicht nur die Altersgrenzen für den regulären Renteneintritt, sondern auch die Altersgrenzen des frühestmöglichen Renteneintritts entsprechend der weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze angehoben werden.

§ 41 SGB VI beschäftigt sich mit der Altersrente und dem Kündigungsschutz. Dabei wird ebenfalls auf die Regelaltersgrenze verwiesen, wonach ein Arbeitsverhältnis auch ohne Kündigung enden kann, wenn der Arbeitnehmer die entsprechende Regelaltersgrenze vollendet hat. Abweichende Regelungen können jedoch Arbeitgeber und Arbeitnehmer treffen. Auch hier würde eine Anhebung der Regelaltersgrenze keine gesetzestechnische Änderung dieser Vorschrift zur Folge haben. Lediglich das Arbeitsverhältnis würde entsprechend der jeweiligen Anhebung länger bestehen.

Der Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) ist nach §§ 43 Abs.1, Abs.2 SGB VI) auf das Erreichen der Regelaltersgrenze begrenzt (§ 115 Abs.3 S.1 SGB VI). Auch die Rente für Bergleute (§ 45 SGB VI) können Versicherte gemäß § 45 Abs.1 SGB VI nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen. Ebenso endet auch der Bezug der Erziehungsrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 47 Abs.1, 115 Abs.3 S.1 SGB VI). Das heißt, eine Anhebung der Regelaltersgrenze würde einen längeren Bezug dieser Rentenarten zur Folge haben. Da auch in diesen Vorschriften auf das Erreichen der Regelaltersgrenze Bezug genommen wird, wäre auch hier eine Änderung der Vorschrift nicht nötig.

Nach aktueller Rechtslage ist die Zurechnungszeit nach § 59 Abs.1 SGB VI die Zeit, welche bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn die versicherte Person das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie endet dabei mit Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 59 Abs.2 S.2 SGB VI). Gemäß Übergangsvorschriften (§ 253a SGB VI) erfolgte jedoch auch bei der Zurechnungszeit eine stufenweise Anhebung von 65 Jahren und acht Monaten auf 67 Jahre. Nach § 253a Abs.4 SGB VI endet die Zurechnungszeit spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Das heißt, auch die Zurechnungszeit zielt auf das Erreichen der Regelaltersgrenze ab und

müsste bei einer weiteren Anhebung ebenfalls um die entsprechenden Kalendermonate angehoben werden.

Gemäß § 66 Abs.3a SGB VI werden Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und anschließend jährlich zum 1. Juli berücksichtigt. Eine Anhebung der Regelaltersgrenze würde eine um die entsprechenden Kalendermonate spätere Berücksichtigung der Zuschläge zur Folge haben. Da jedoch bei den Altersrenten die entsprechenden Altersgrenzen für den frühestmöglichen Rentenbeginn auch um die entsprechenden Kalendermonate angehoben werden, hätte dies keinen längeren Rentenbezug zur Folge.

Nach § 76b Abs.1 SGB VI werden für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Abs.1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, und für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Dies gilt gemäß § 76b Abs. 4 Nr.1 SGB VI jedoch nicht für Beschäftigte, welche wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei sind. Ebenso gilt § 76b Abs.1 SGB VI nicht für Beschäftigte, welche wegen Erreichens der Regelaltersgrenze versicherungsfrei sind (§ 76b Abs.4 Nr. 3 SGB VI). Das heißt, bis zur Regelaltersgrenze werden Zuschläge an Entgeltpunkten berücksichtigt. Auch hier wird auf den Begriff der Regelaltersgrenze abgestellt und damit auf diese verwiesen.

Bei der Bestimmung des Zugangsfaktors gemäß §§ 77 Abs.2, Abs.3 SGB VI spielt die Regelaltersgrenze ebenso eine wichtige Rolle. So beträgt dieser bei Beginn einer Rente mit Ablauf des Erreichens der Regelaltersgrenze 1,0; bei einem früheren oder späteren Bezug entsprechend niedriger oder höher. Bei einer steigenden Regelaltersgrenze müssten die Versicherten einen (um die Anhebung der Regelaltersgrenze entsprechenden Kalendermonate) späteren Rentenbeginn wählen, um den gleichen Zugangsfaktor zu besitzen. Dies würde, ohne dem Erwerb weiterer Beitragszeiten, demnach aufgrund des späteren Bezuges einer Rente oder eines früheren Rentenbezugs mit höheren Abschlägen einer Rentenkürzung gleich kommen.

Nach § 109 Abs.4 Nr. 3 lit.c SGB VI muss eine Rentenauskunft auch Angaben über die Höhe der Rente enthalten, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Regelaltersrente zu zahlen wäre.

§ 120a Abs.3 SGB VI stellt bei einem Rentensplitting unter Ehegatten grundsätzlich auf das Erreichen der Regelaltersgrenze ab. Bei einer Anhebung der Regelaltersgrenze verlagern sich demnach grundsätzlich die Voraussetzungen für die Durchführung eines

Rentensplittings (um die entsprechenden Kalendermonate der Anhebung der Regelaltersgrenze) in die Zukunft.

### **5.3 Auswirkungen auf das Vierte Kapitel - Finanzierung (§§ 153-227 SGB VI)**

Folgend werden die Auswirkungen auf das Vierte Kapitel, der Finanzierung, betrachtet.

Nach § 154 Abs.4 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

Gemäß §§ 172 Abs.1 Nr.1, Nr.3 SGB VI gilt für Beschäftigte, die versicherungsfrei wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, oder dem Erreichens der Regelaltersgrenze sind, dass die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags tragen, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Nach § 187 Abs.2 SGB VI gilt: Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Gemäß § 187a Abs.1 SGB VI gilt: Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Nach § 210 Abs.1 Nr. 2 SGB VI gilt, dass Beiträge auf Antrag Versicherten erstattet werden, welche die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Auch in diesen Vorschriften wird auf die Regelaltersgrenze verwiesen, wonach demnach eine gesetzestechnische Änderung der jeweiligen Vorschriften nicht notwendig wäre.

### **5.4 Auswirkungen auf das Fünfte Kapitel - Sonderregelungen (§§ 228-319b SGB VI)**

Mit dem „*Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)*“<sup>119</sup> vom 20. April 2007 wurde eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) von 65 Jahren auf 67 Jahren beschlossen. Dieses Gesetz trat zum 01. Januar 2012 in Kraft. Dabei wurden neben der Anhebung der Regelaltersgrenze jedoch auch andere Altersgrenzen stufenweise erhöht. So wurde etwa für die Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI) das Lebensalter für den regulären Rentenbeginn ebenfalls (stufenweise) von 65 auf 67 Jahre, das reguläre sowie das vorzeitige Lebensalter für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236a SGB VI)

---

<sup>119</sup> BGBl. I 2007 S. 554.

von 63 auf 65 Jahre beziehungsweise 60 auf 62 Jahre (stufenweise), bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 238 SGB VI) das Renteneintrittsalter von 60 auf 62 Jahre (stufenweise), das Lebensalter für das Beziehen einer großen Witwen-/Witwerrente (§ 242a SGB VI) wegen Alters von 45 auf 47 Jahre (stufenweise) als auch die Altersgrenze für die Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01. Juli 1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) von 60 auf 62 Jahre (stufenweise) erhöht.<sup>120</sup> Hierbei wurden auch die entsprechenden Altersgrenzen um jeweils zwei Jahre, orientiert an die Anhebung der Regelaltersgrenze, stufenweise erhöht. Das bedeutet, bei einer möglichen weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus müssten auch diese Altersgrenzen entsprechend den jeweiligen Monaten angehoben werden, um die Spanne an Jahren zwischen frühestmöglichem und regulärem Rentenbeginn konstant zu halten. Das würde demnach eine neue Tabelle für die Anhebungsmonate der einzelnen Geburtsjahrgänge bedeuten.

Mit dem „Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)“<sup>121</sup> vom 23. Juni 2014 wurde unter anderem die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI), auch unter dem Begriff „Rente mit 63“ geläufig, eingeführt. Auch hier erfolgt eine stufenweise Anhebung des Lebensalters von 63 auf 65 Jahre (§ 236b Abs.2 S.2 SGB VI). Bei einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze müsste demnach auch hier nicht nur eine Anhebung des regulären Renteneintrittsalters, sondern auch des frühestmöglichem Renteneintrittsalters entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze angehoben werden.

Auch der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist auf das Erreichen der Regelaltersgrenze begrenzt (§ 240 Abs.1 SGB VI). Auch die Zurechnungszeit unterliegt einer ständigen Anhebung. Betrug diese gemäß § 253a Abs.1 SGB VI bei Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente oder bei Tod einer Person für eine Hinterbliebenenrente im Jahr 2018 noch 62 Jahre und drei Monate, sind es gemäß § 253a Abs.2 SGB VI bei Eintreten dieser Tatbestände im Jahr 2019 schon 65 Jahre und acht Monate. Gemäß § 253a Abs.3 SGB VI wird die Zurechnungszeit bei Eintreten der Tatbestände zwischen den Jahren 2020 bis 2030 stufenweise von 65 Jahren und acht Monaten auf 67 Jahre angehoben. Das heißt, diese Vorschrift stellt auf die Regelaltersgrenze ab, da explizit das 67. Lebensjahr genannt wird. Da diese Vorschriften, mit Ausnahme des § 253a SGB VI, auf den Begriff der Regelaltersgrenze abstellen, müsste bei einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze ebenso gesetzestechnisch keine Änderung der Vorschriften erfolgen.

---

<sup>120</sup> Vgl. BGBl. I 2007 S. 554.

<sup>121</sup> BGBl. I 2014 S. 787.

Eine mögliche Anhebung der Regelaltersgrenze hat auf Vorschriften des Dritten Kapitels (Organisation, Datenschutz und Datensicherheit) der §§ 125-152 SGB VI sowie dem Sechsten Kapitel (Bußgeldvorschriften) der §§ 320-321 SGB VI grundsätzlich keinen Einfluss.

## **5.5 Fazit**

Es lässt sich festhalten, dass eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze nicht nur auf die Vorschrift der Regelaltersrente (§§ 35, 235 SGB VI) Einfluss hätte. Auch etwa auf das Versicherungs- und Beitragsrecht (z. B. §§ 5 Abs.4 S.1 Nr.1, 7 Abs.2, 172 Abs.1 Nr.1 und 3, 210 Abs.1 Nr.2 SGB VI), den Hinzuverdienst-Regelungen für Altersrenten als Vollrente (§ 34 Abs.2 SGB VI), den unterschiedlichen Altersgrenzen der Altersrenten (§§ 35 - 42, 235 - 238 SGB VI), den Altersgrenzen für Witwenrenten und Witwerrenten (§§ 46, 242a), der Bestimmung rentenrechtlicher Zeiten (z. B. §§ 59, 253a SGB VI), der Rentenberechnung (z. B. §§ 66 Abs.3a, 76b Abs.1, 77 Abs.2 und 3 SGB VI), dem Rentensplitting unter Ehegatten (§ 120a Abs.3 SGB VI) oder etwa den Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 01. Juli 1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) hat die Regelaltersgrenze erheblichen Einfluss. Das bedeutet, eine Anhebung der Regelaltersgrenze beschränkt und verschärft die bestehenden Regelungen, welche auf die Regelaltersgrenze Bezug nehmen. Durch eine Anhebung dieser Zugangsgrenzen wird der Personenkreis der Berechtigten kleiner. Dies zeigt sich etwa bei den Altersrenten, den Witwen- und Witwerrenten oder beim Rentensplitting unter Ehegatten, wonach durch die Anhebung der Altersgrenzen ein Anspruch grundsätzlich später entstehen kann. Das heißt, eine Änderung dieser Altersgrenze, beispielsweise eine wie von der Deutschen Bundesbank empfohlene weitere Anhebung, würde die Vorschriften und Regelungen des Rentensystems im SGB VI stark beeinflussen. Sie spielt daher im SGB VI eine bedeutende Rolle.



## **6 Mögliche Auswirkungen auf gesetzliche Regelungen außerhalb des SGB VI**

Eine mögliche weitere Anhebung der Regelaltersgrenze hätte neben dem SGB VI auch auf andere gesetzliche Regelungen Auswirkungen. Folgend sollen diese erläutert werden.

### **6.1 Auswirkungen auf andere Sozialgesetzbücher (außer SGB VI)**

Auf das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) würden sich Auswirkungen ergeben. So werden im Zweiten Kapitel die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Buch definiert. Demnach sind Personen gemäß § 7 Abs.1 S.1 Nr. 1 SGB II anspruchsberechtigt, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben. Die in § 7a S.2 SGB II aufgeführten Altersgrenzen (Tabelle) entsprechen dabei denen der §§ 35 S.2, 235 Abs.2 S.2 SGB VI. Das heißt, auch das SGB II stellt bei den Anspruchsvoraussetzungen auf das Erreichen der Regelaltersgrenze ab. Dies liegt darin begründet, dass bei Erreichen der Regelaltersgrenze das für Leistungsberechtigte maßgebende und zuständige Sozialgesetzbuch vom Zweiten Buch zum Zwölften Buch wechselt.<sup>122</sup> Ab Erreichen der Regelaltersgrenze ist für Leistungsberechtigte das SGB XII (Sozialhilfe) zuständig.

Auch darf gemäß § 11 Abs.4 S.1 Nr.2 SGB XII Leistungsberechtigten bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 35 SGB VI) eine Tätigkeit nicht zugemutet werden. Das heißt, der Gesetzgeber vertritt die Auffassung, dass alle Personen, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben, keine Tätigkeit oder Beschäftigung (aus gesundheitlichen Gründen) mehr ausüben müssen.

Nach § 30 Abs.1 Nr.1 SGB XII wird Personen bei Vorliegen einer Behinderung mit Merkzeichen G ein Mehrbedarf anerkannt, wenn sie die Altersgrenze nach § 41 Abs.2 SGB XII, also die Regelaltersgrenze, erreicht haben.

Nach §§ 41 Abs.2, Abs.1 SGB XII sind Personen nach dem Vierten Kapitel im SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) anspruchsberechtigt, wenn sie die Altersgrenze (Regelaltersgrenze) erreicht haben.

Auch spielt die Regelaltersgrenze gemäß § 82 Abs.5 SGB XII bei dem Begriff des Einkommens eine wichtige Rolle. Demnach werden unter anderem als Einkommen lediglich vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche aus einer zusätzlichen Altersvorsorge i. S. d. § 82 Abs.4 SGB XII berücksichtigt.

Das heißt, auch in diesen beiden Gesetzbüchern wird direkt auf den Begriff der Regelaltersgrenze verwiesen. Bei einer Anhebung wäre demnach eine gesetzestechnische Änderung dieser Vorschriften nicht erforderlich. Dies würde jedoch einen längeren Bezug im

---

<sup>122</sup> Vgl. § 41 Abs.2 SGB XII.

SGB II zur Folge haben. Eine entsprechende Anhebung der Altersgrenze von 15 Jahren gemäß § 7 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB II müsste aufgrund der Logik des Gesetzes nicht erfolgen, da diese keine Abhängigkeit zur Regelaltersgrenze darstellt. Lediglich die Altersgrenzen gemäß § 7a S.2 SGB II und § 41 Abs.2 S.2 SGB XII müssten entsprechend der jeweiligen Anhebungsmonate der Regelaltersgrenze angepasst werden.

Nach § 28 Abs.1 Nr.1 SGB III sind Personen im SGB III (Arbeitsförderung) versicherungsfrei, wenn der Monat abgelaufen ist, indem sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Auch der Gründungszuschuss (§ 93 Abs.5 SGB III) ist auf das Erreichen der Regelaltersgrenze begrenzt. Ebenso endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Abs.2 SGB III mit Ablauf des Monats, indem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Gemäß § 346 Abs.3 S.1 SGB III gilt: Für Beschäftigte, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Das heißt konkret, die Leistungsberechtigten könnten Arbeitslosengeld beziehungsweise den Gründungszuschuss länger beziehen. Mit einer längeren Versicherungspflicht könnten dagegen grundsätzlich aber auch länger Beiträge abgeführt werden. Damit nimmt auch das SGB III auf die Regelaltersgrenze des SGB VI Bezug. Bei einer Anhebung dieser würden die genannten Vorschriften, da sie lediglich auf die Regelaltersgrenze des SGB VI verweisen, keiner gesetzestechnischen Anhebung unterliegen.

## **6.2 Auswirkungen auf Zusatzversorgungssysteme**

Änderungen des gesetzlichen Rentensystems haben auch auf Zusatzversorgungssysteme Einfluss. Folgend soll anhand der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), dem größten Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes, die Verknüpfung zwischen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu Regelungen von Zusatzversorgungssystemen, hier speziell zur VBL, aufgezeigt werden.

Bei der VBL handelt es sich um eine mit Sitz in Karlsruhe rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit ca. 4,4 Millionen Versicherten und rund 1,3 Millionen Rentnern ist sie in Deutschland die größte Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes.<sup>123</sup> Wird die Satzung<sup>124</sup> der VBL betrachtet, fallen Gemeinsamkeiten im Vergleich zum gesetzlichen Rentensystem auf.

Insbesondere die Vorschrift des § 33 der Satzung spielt eine wichtige Bedeutung. Diese Regelung umfasst den Versicherungsfall und den Rentenbeginn der Betriebsrente. Die VBL koppelt dabei den Anspruch nach § 33 S.1 der Satzung an die gesetzliche

---

<sup>123</sup> Vgl. VBL: Daten, Fakten, Geschichte.

<sup>124</sup> Die Satzung der VBL: 26. Satzungsänderung, Dezember 2019.

Rentenversicherung. Dabei regelt diese Vorschrift, dass der Versicherungsfall am Ersten des Monats eintritt, von dem an der Anspruch auf eine Altersrente als Vollrente beziehungsweise einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Anspruch dabei ist nach § 33 S.2 der Satzung durch einen Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Dabei muss für die Zahlung einer Betriebsrente jedoch ein schriftlicher Antrag bei der VBL gestellt werden.<sup>125</sup>

Ein weiterer Punkt, welcher die Kopplung der VBL an die gesetzliche Rentenversicherung verdeutlicht: Die Betriebsrente beginnt, vorbehaltlich des § 41 der VBL-Satzung, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>126</sup>

Ebenso entsteht nach § 34 Abs.1 S.1 der Satzung auf eine Betriebsrente erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten ein Anspruch, was an die allgemeine Wartezeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 50 Abs.1, 122 Abs.2 S.1 SGB VI) angelehnt ist.

Entsteht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Tod eines Versicherten ein Anspruch auf kleine oder große Witwen-/Witwerrente, so gilt bei erfüllter Wartezeit auch in der VBL ein Anspruch auf kleine oder große Betriebsrente für die hinterbliebene Ehegattin beziehungsweise des hinterbliebenen Ehegatten.<sup>127</sup>

Gemäß § 41 Abs.1 S.3 der Satzung wird, bei Zahlung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls als Teilrente, die Betriebsrente ebenfalls nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. Das heißt, indirekt wird auch hier auf die Regelaltersgrenze Bezug genommen, da sich grundsätzlich die Höhe des Abschlags einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung an dem tatsächlichen Renteneintritt (und der Zeitspanne zur Vollendung der Regelaltersgrenze) bemisst.

Anhand des Zusatzversorgungsystems der VBL wurde gezeigt, dass auch diese Systeme an Regelungen des gesetzlichen Rentensystems, insbesondere an die Regelaltersgrenze, orientiert sind.

### **6.3 Auswirkungen auf Tarifverträge**

Auch auf das Arbeitsrecht hat eine Änderung der Regelaltersgrenze Auswirkungen. Größter Arbeitgeber in Deutschland ist der öffentliche Dienst.<sup>128</sup> Anhand des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)<sup>129</sup> sollen die Verknüpfungen zur Regelaltersgrenze aufgezeigt werden. § 33 TVöD regelt die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, welches keiner Kündigung bedarf. Nach § 33 Abs.1 lit.a TVöD endet ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich mit

---

<sup>125</sup> Vgl. § 33 S.3 Satzung der VBL.

<sup>126</sup> Vgl. § 33 S.4 Satzung der VBL.

<sup>127</sup> Vgl. § 38 Abs.1 S.1 Satzung der VBL.

<sup>128</sup> Vgl. ver.di: Mitgliederservice.

<sup>129</sup> Zur besseren Darstellung hat der Autor dieser Bachelorarbeit einen Tarifvertrag ausgewählt, um anhand dessen die Verknüpfungen und Auswirkungen der Regelaltersgrenze aufzuzeigen. Dabei wurde aufgrund der Bedeutung und Stellung des öffentlichen Dienstes in Deutschland der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für eine Betrachtung herangezogen.

Ablauf des Monats, in dem die oder der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente (§§ 35, 235 SGB VI) vollendet hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das heißt, auch der TVöD stellt auf das Erreichen der Regelaltersgrenze ab, wonach mit dem Erreichen dieser Altersgrenze grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ohne einer Kündigung endet. Solche Regelungen, an den Tarifverträgen orientiert, finden sich auch in Betriebsvereinbarungen beziehungsweise Arbeitsverträgen.

#### **6.4 Auswirkungen auf beamtenrechtliche Regelungen**

Neben den Auswirkungen auf Angestellte gibt es auch für den Personenkreis der Beamten auf Lebenszeit Vorschriften, welche den Eintritt in den Ruhestand regeln. Diese Vorschriften sind etwa im Bundesbeamtengesetz<sup>130</sup> geregelt. § 51 BBG regelt den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. Dabei wird gemäß § 51 Abs.1 S.2 BBG die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) erreicht, soweit gesetzlich nicht eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Dabei gelten jedoch auch für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 Übergangsregelungen, welche gemäß § 51 Abs.2 S.2 BBG festgelegt sind (Tabelle). Diese Regelungen entsprechen dabei ebenfalls denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 S.2, 235 Abs.2 S.2 SGB VI).

#### **6.5 Fazit**

Folgend wurden vier Bereiche ausgewählt, auf welche eine weitere stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze Auswirkungen hätte. Neben Auswirkungen auf die Sozialgesetzbücher II, III und XII sind auch Zusatzversorgungssysteme, etwa die VBL, an Regelungen und Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Auch Tarifverträge verweisen auf das grundsätzliche Ende eines Arbeitsverhältnisses, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Erreichen der Regelaltersgrenze, welche an das SGB VI geknüpft ist. Insbesondere werden solche Vorschriften auch in Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen geregelt. Auch für Beamten auf Lebenszeit gilt grundsätzlich das Erreichen der Regelaltersgrenze als Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand.

Als Fazit kann damit die Erkenntnis gezogen werden, dass Regelungen auch außerhalb des SGB VI auf die Regelaltersgrenze beziehungsweise die Regelaltersrente (§§ 35, 235 SGB VI) verweisen und abstellen. Das heißt, die Regelaltersgrenze zieht auch außerhalb des SGB VI „weite Kreise“. Das SGB II hat demnach für Leistungsberechtigte eine längere

---

<sup>130</sup> Auch wenn in den einzelnen Bundesländern länderspezifische Unterschiede bezüglich der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand gelten, hat der Autor das Bundesbeamtengesetz als allgemeine Vorschrift ausgewählt, um anhand dessen die Verknüpfung an die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung aufzuzeigen.

Zuständigkeit gegenüber dem SGB XII inne, sodass durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze die Jobcenter gegenüber den Sozialämtern für die Leistungsberechtigten eine längere Zuständigkeit inne haben. Für die VBL und den Systemen der Beamtenversorgung hätte eine Anhebung der Regelaltersgrenze aus finanzieller Sicht ebenfalls Vorteile. Durch höhere Altersgrenzen wird die Rentenbezugszeit verkürzt beziehungsweise der Abschlag für die Inanspruchnahme einer Rente höher sein. Dies bedeutet für diese Systeme eine finanzielle Entlastung. Auch für Arbeitnehmer ergeben sich arbeitsrechtlich betrachtet Vorteile. Durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze endet grundsätzlich das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu einem späteren Zeitpunkt. Somit kann dieser Personenkreis auch für eine Altersrente längere Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit zurücklegen, sodass weitere Beschäftigungszeiten einen höheren Rentenanspruch begründen können. Eine weitere, stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze würde also auch auf die Vorschriften außerhalb des SGB VI erheblichen Einfluss nehmen.

## 7 Realisierbarkeit auf dem Arbeitsmarkt (Gesellschaftliche Akzeptanz)

Letztlich soll geklärt werden, ob der Vorschlag der Deutschen Bundesbank auf eine gesellschaftliche Akzeptanz oder Ablehnung treffen würde. Besteht von Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überhaupt das Bedürfnis, dem Arbeitsmarkt auch über das 67. Lebensjahr hinaus zur Verfügung zu stehen? Oder ist ein vorzeitiger Wechsel vom Arbeitsleben in den Ruhestand das präferierte Ziel?

### 7.1 Aktuelle Situation erwerbstätiger Rentner

Die ab dem Jahr 2012 begonnene schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre hat auch auf dem Arbeitsmarkt für Veränderungen gesorgt. Demnach hat diese politische Entscheidung seit 2012 die Zahl der über 65-Jährigen auf dem Arbeitsmarkt erhöht.<sup>131</sup> Die Erwerbstätigenquote<sup>132</sup> der 65- bis 69-Jährigen hat sich mit 17 % (2018) in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdoppelt. Grund dafür ist eine generell steigende Erwerbsbeteiligung Älterer, welche durch die Anhebung der Regelaltersgrenze seit 2012 verstärkt wird.<sup>133</sup> Auch die Erwerbsquote<sup>134</sup> der Personen ab 65 Jahren ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen: Mit einer Quote von 7,5 % hat sich auch dieser Wert fast verdoppelt.<sup>135</sup> Rund eine Million ausschließlich geringfügig Beschäftigte hatten die Regelaltersgrenze (2018) bereits überschritten, sodass ein Zuwachs für diese Altersgruppe von 31 % zu verzeichnen ist. Jeder fünfte ausschließlich geringfügig Beschäftigte hatte die Regelaltersgrenze bereits überschritten (2018).<sup>136</sup> Nach aktuellen Zahlen arbeiten rund 1,45 Millionen Versicherte trotz des Bezugs einer Altersrente.<sup>137</sup> Insgesamt beziehen in Deutschland rund 18,25 Millionen Versicherte eine Altersrente.<sup>138</sup> Das entspricht demnach einen Anteil von rund 8 % aller Altersrentner, also rund jedem Zwölften, welche trotz des Bezuges einer Altersrente zusätzlich arbeiten gehen. Seit dem Jahr 2000 sind die Zahlen erwerbstätiger Rentner von 530.000 auf 1,45 Millionen gestiegen.<sup>139</sup> Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat die Erwerbstätigkeit nach dem Übergang in die Altersrente untersucht. Dabei sind weit mehr als ein Viertel aller Rentnerinnen und Rentner in den ersten drei Jahren nach dem Übergang in die Altersrente erwerbstätig.<sup>140</sup> Bei den

---

<sup>131</sup> Vgl. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt: Situation von Älteren (September 2019) S.4.

<sup>132</sup> Bei der Erwerbstätigenquote handelt es sich um ein Verhältnis der Erwerbstätigen einer Bevölkerungsgruppe zu der Gesamtzahl der Bevölkerungsgruppe.

<sup>133</sup> Vgl. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt: Situation von Älteren (September 2019) S.8.

<sup>134</sup> Bei dem Begriff der Erwerbsquote handelt es sich um ein Verhältnis von Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) einer Bevölkerungsgruppe zu der Gesamtzahl der Bevölkerungsgruppe.

<sup>135</sup> Vgl. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt: Situation von Älteren (September 2019) S.8.

<sup>136</sup> Vgl. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt: Situation von Älteren (September 2019) S.13.

<sup>137</sup> Vgl. WirtschaftsWoche: Immer mehr Menschen im Ruhestand arbeiten weiter.

<sup>138</sup> Vgl. Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2019 S.170.

<sup>139</sup> Vgl. WirtschaftsWoche: Immer mehr Menschen im Ruhestand arbeiten weiter.

<sup>140</sup> Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht S.1.

nicht erwerbstätigen Rentenbeziehern würden 13 % der Frauen und 20 % der Männer gerne eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.<sup>141</sup> Gründe für die (weitere) Aufnahme einer Beschäftigung sind vielfältig. Die Befragten gaben zum einen überwiegend soziale und persönliche Motive an: der Spaß an der Arbeit, der Kontakt zu anderen Menschen sowie der Wunsch nach einer Aufgabe.<sup>142</sup> Es spielen jedoch auch finanzielle Gründe eine entscheidende Rolle.<sup>143</sup>

## **7.2 „Rente mit 63“**

Die im Jahr 2014 eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI), auch als „Rente mit 63“ bekannt, kann die Position der Bevölkerung zu einem längeren oder kürzeren Arbeitsleben teilweise abbilden. Hierbei wird, bei Erfüllung der 45-jährigen Wartezeit, mit einer stufenweisen Anhebung vom 63. Lebensjahr zum 65. Lebensjahr eine abschlagsfreie Altersrente gezahlt. Die Politik ging dabei ab Einführung von durchschnittlich rund 200.000 Versicherten pro Jahr aus, welche diese Altersrente in Anspruch nehmen werden.<sup>144</sup> Rund 1,34 Millionen Versicherte haben bisher (Stand: November 2019) diese Altersrente in Anspruch genommen.<sup>145</sup> Das bedeutet, anhand dieser Zahlen ist erkennbar, dass das von der Politik umgesetzte Angebot, frühzeitig abschlagsfrei in den Ruhestand überzutreten, auf reichlich Zustimmung bei den Versicherten gestoßen ist und vermutlich weiter stoßen wird.

## **7.3 Fazit**

Es kann als Fazit die Erkenntnis festgehalten werden, dass weit über ein Viertel aller Personen, welche in den Ruhestand treten, weiterhin eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Die Zahl von 1,45 Millionen Rentnern, welche eine Beschäftigung oder Tätigkeit neben dem Bezug einer Altersrente ausüben, entsprechen rund jedem Zwölften aller Altersrentner. Gründe für die weitere Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit sind neben finanziellen jedoch auch soziale und persönliche Gründe. Doch auch das von der Politik beschlossene Gesetz, frühzeitig abschlagsfrei in den Ruhestand überzutreten, stieß bei den Versicherten auf reichlich Zustimmung. Demnach ist es grundsätzlich schwierig einzuschätzen, ob eine weitere Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze bei der Bevölkerung auf Zustimmung oder Ablehnung treffen wird.

---

<sup>141</sup> Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht S.1.

<sup>142</sup> Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht S.1.

<sup>143</sup> Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht S.1.

<sup>144</sup> Vgl. Tagesspiegel: Mehr Menschen als erwartet gehen mit 63 in Rente.

<sup>145</sup> Vgl. Tagesspiegel: Mehr Menschen als erwartet gehen mit 63 in Rente.

## Nachwort

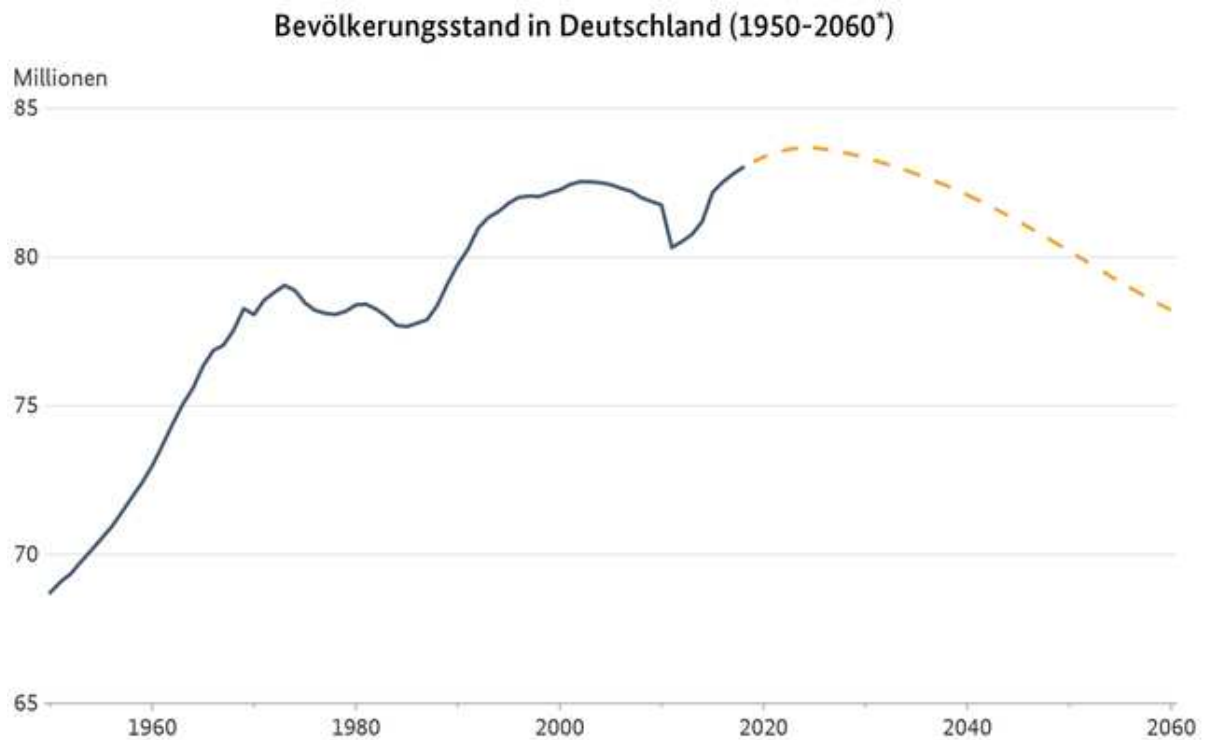
Anhand von fünf Teilfragen, welche in dieser Bachelorarbeit untersucht wurden, kann die Titelfrage dieser Bachelorarbeit beantwortet werden, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze, welche gegebenenfalls an die steigende Lebenserwartung gekoppelt wird, einen möglichen Baustein zur Sicherung des Rentensystems darstellt? Insbesondere der demographische Wandel und der Wechsel der „Baby-Boomer“-Generationen vom Arbeitsleben in den Ruhestand in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wird die Finanzen des gesetzlichen Rentensystems auf eine harte Probe stellen. Problematisch sind jedoch auch die auf die „Baby-Boomer“-Jahrgänge folgenden geburtenschwächeren Jahrgänge, welche das Verhältnis aus Beitragszahlern zu Rentenbeziehern in den letzten Jahrzehnten verringert haben und auch weiter verringern werden. Aus den gewonnenen Erkenntnissen dieser Bachelorarbeit kann resümiert werden, dass eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze, welche an die steigende Lebenserwartung gekoppelt ist, einen Baustein darstellt, um das gesetzliche Rentensystem zu sichern. Aus finanzieller Sicht betrachtet würde dieser Vorschlag zu einer Entspannung der Rentenfinanzen führen, auch wenn diese Option allein nicht ausreichen wird. Eine politische Umsetzung dieses Vorschlages der Deutschen Bundesbank ist jedoch, aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien zu diesem Thema, nach heutiger Sicht unwahrscheinlich. Die gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze mit Kopplung an die steigende Lebenserwartung auch praktisch nur sehr schwer umsetzbar ist. Dies liegt insbesondere in der nicht genau prognostizierbaren Entwicklung der Lebenserwartung begründet, welche auf die entsprechenden Kalendermonate für eine weitere stufenweise Anhebung erheblichen Einfluss hat. Es bestehen jedoch auch andere Bausteine, um das gesetzliche Rentensystem für die Zukunft zu sichern. Eine Möglichkeit wäre die Erhöhung des Beitragssatzes oder die Senkung des Sicherungsniveaus. Diese Optionen sind jedoch aufgrund der von der Politik beschlossenen „Doppelten Haltelinie“ gemäß §§ 255e, 287 SGB VI bis zum Jahr 2025 ausgeschlossen. Eine weitere Option wäre die Erhöhung der Zuschüsse des Bundes, welche aus Steuermitteln finanziert werden. Es werden in der Zukunft Änderungen der Stellgrößen an die aktuellen Entwicklungen nötig sein, um das gesetzliche Rentensystem zu sichern. Ohne Veränderungen an den vier Stellgrößen Beitragssatz, Sicherungsniveau, Bundesmittel und Rentenbezugszeit wird das gesetzliche Rentensystem nicht finanzierbar bleiben. Welche Änderungen dann tatsächlich getroffen werden, hängt letztlich von den Entscheidungen der Politik ab. Und diese werden sich im Laufe der Zeit zeigen.



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerungsstand in Deutschland (1950 - 2060) .....	50
Abbildung 2: Lebenserwartung bei Geburt.....	51
Abbildung 3: Durchschnittliche Lebenserwartung .....	52
Abbildung 4: Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland nach demografischen Ereignissen (2018) .....	53
Abbildung 5: Beitragssätze zur Rentenversicherung 1950 bis 2019 und bis 2030 .....	54
Abbildung 6: Verhältnis von Beitragszahlern zu Altersrentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung .....	55
Abbildung 7: Rentenalter und relative Rentenbezugsdauer .....	56
Abbildung 8: Simulation: indexiertes Rentenalter und dynamisiertes Versorgungs- niveau .....	57
Abbildung 9: Zusammengefasste Geburtenziffer .....	58
Abbildung 10: Verhältnis von Beitragszahlern und Rentenempfängern .....	59

**Abbildung 1: Bevölkerungsstand in Deutschland (1950 - 2060)<sup>146</sup>**



\* 1950 bis 1989 Früheres Bundesgebiet und DDR insgesamt, ab 1990 Deutschland. Ab 2019: Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bundes und der Länder, Variante 2: Moderate Entwicklung der Fertilität, Lebenserwartung und Wanderung (langfristiger Wanderungssaldo: 206.000 jährlich).

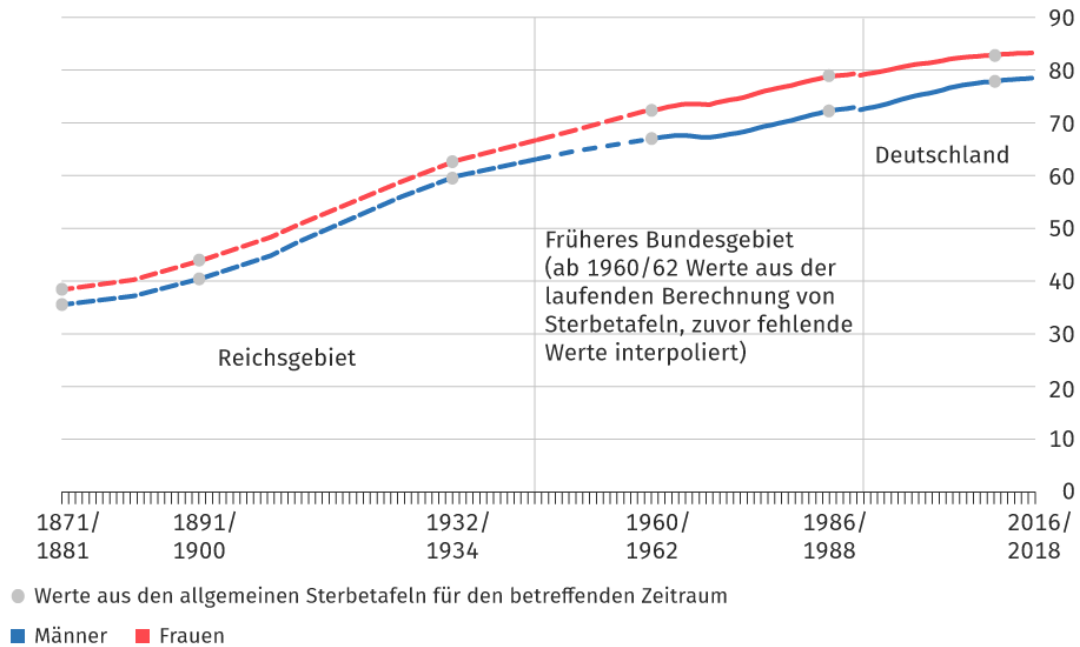
Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB)

Datenquelle: Statistisches Bundesamt

<sup>146</sup> [https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/Bilder/B02-Bevoelkerungsstand-1950-Vorausberechnung.png?\\_\\_blob=normal&v=6](https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/Bilder/B02-Bevoelkerungsstand-1950-Vorausberechnung.png?__blob=normal&v=6) (gefunden: 24.03.2020; 12:12 Uhr).

Abbildung 2: Lebenserwartung bei Geburt<sup>147</sup>

**Lebenserwartung bei Geburt**  
in Jahren



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

<sup>147</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/\\_Grafik/\\_Statisch/sterbefaelle-lebenserwartung-deutschland.png?\\_\\_blob=poster](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/_Grafik/_Statisch/sterbefaelle-lebenserwartung-deutschland.png?__blob=poster)  
(gefunden: 25.03.2020; 16:16 Uhr).

**Abbildung 3: Durchschnittliche Lebenserwartung (Periodensterbetafel)**<sup>148 149</sup>

Durchschnittliche  
Deutschland, Jahre, Geschlecht, Vollendetes Alter

Lebenserwartung

(Periodensterbetafel):

Sterbetafeln

Deutschland

Durchschnittliche Lebenserwartung [e(x)] (Jahre)

Geschlecht Vollendetes Alter	2001/ 03	2002/ 04	2003/ 05	2004/ 06	2005/ 07	2006/ 08	2007/ 09	2008/ 10	2009/ 11	2010/ 12	2011/ 13	2012/ 14	2013/ 15	2014/ 16	2015/ 17	2016/ 18
<b>männlich</b>																
0 Jahre	75,59	75,89	76,21	76,64	76,89	77,17	77,33	77,51	77,72	77,72	77,9	78,13	78,18	78,31	78,36	78,48
20 Jahre	56,27	56,55	56,85	57,24	57,49	57,74	57,9	58,05	58,25	58,24	58,41	58,61	58,66	58,79	58,83	58,96
40 Jahre	37,12	37,37	37,63	37,98	38,2	38,44	38,59	38,73	38,93	38,92	39,06	39,24	39,29	39,42	39,45	39,56
60 Jahre	19,84	20,05	20,27	20,58	20,75	20,93	21,04	21,16	21,31	21,28	21,38	21,51	21,52	21,62	21,62	21,69
65 Jahre	16,07	16,26	16,47	16,77	16,93	17,11	17,22	17,33	17,48	17,46	17,55	17,69	17,71	17,81	17,8	17,87
80 Jahre	7,14	7,24	7,35	7,51	7,56	7,65	7,67	7,71	7,77	7,68	7,7	7,79	7,81	7,91	7,92	8
<b>weiblich</b>																
0 Jahre	81,34	81,55	81,78	82,08	82,25	82,4	82,53	82,59	82,73	82,8	82,88	83,05	83,06	83,2	83,18	83,27
20 Jahre	61,87	62,07	62,28	62,56	62,72	62,85	62,97	63,03	63,16	63,22	63,29	63,45	63,46	63,61	63,6	63,67
40 Jahre	42,28	42,46	42,66	42,92	43,08	43,2	43,32	43,37	43,5	43,57	43,63	43,77	43,79	43,93	43,92	43,99
60 Jahre	23,92	24,08	24,25	24,49	24,61	24,71	24,81	24,85	24,96	25,03	25,07	25,19	25,19	25,32	25,28	25,34
65 Jahre	19,61	19,77	19,94	20,18	20,31	20,41	20,52	20,56	20,68	20,74	20,79	20,9	20,9	21,03	21	21,06
80 Jahre	8,57	8,64	8,72	8,87	8,92	8,97	9,04	9,06	9,13	9,17	9,2	9,29	9,3	9,43	9,42	9,5

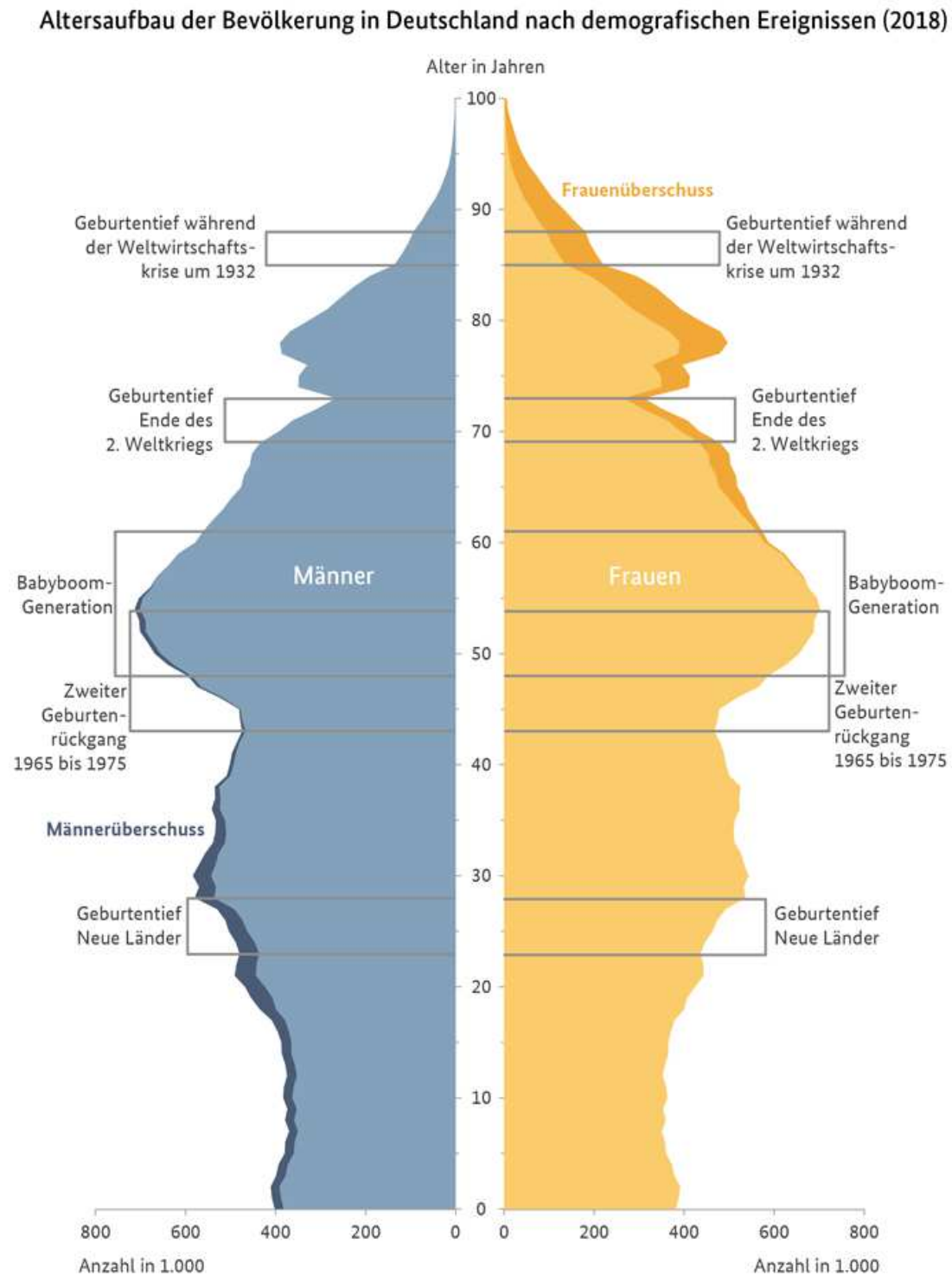
© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020 | Stand: 26.03.2020 / 16:04:19

<sup>148</sup> <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=12621-0002&zeitscheiben=16&sachmerkmal=ALT577&sachschluessel=ALTVOLL000,ALTVOLL020,ALTVOLL040,ALTVOLL060,ALTVOLL065,ALTVOLL080>

(gefunden: 26.03.2020; 16:04 Uhr).

<sup>149</sup> Diese Statistik, welche sich auf dem Internetauftritt des Statistischen Bundesamtes befindet, beinhaltet unter der grafischen Tabelle den aktuellen Stand bei Datum des Aufrufes.

**Abbildung 4: Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland nach demografischen Ereignissen (2018)<sup>150</sup>**

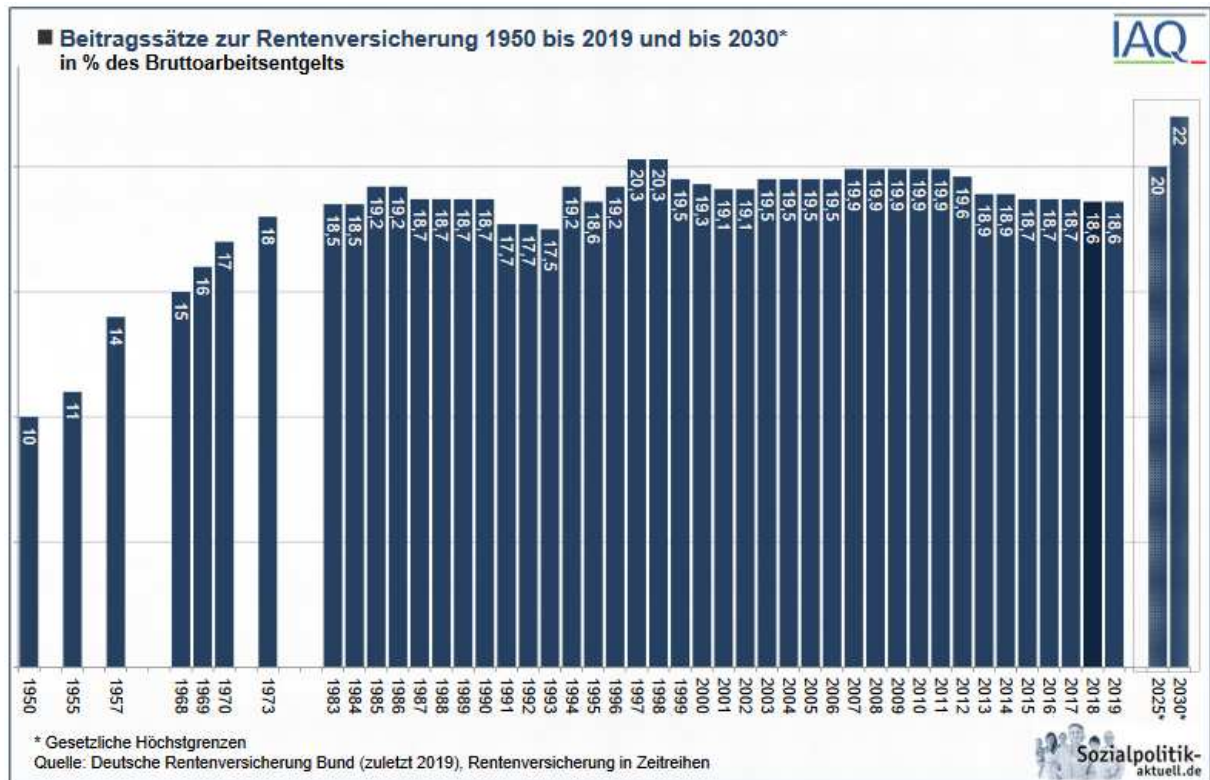


Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB)

Datenquelle: Statistisches Bundesamt

<sup>150</sup> [https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/Bilder/B07-Altersaufbau-Bevoelkerung-Ereignisse.png?\\_\\_blob=poster&v=5](https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/Bilder/B07-Altersaufbau-Bevoelkerung-Ereignisse.png?__blob=poster&v=5) (gefunden: 31.03.2020; 16:24 Uhr).

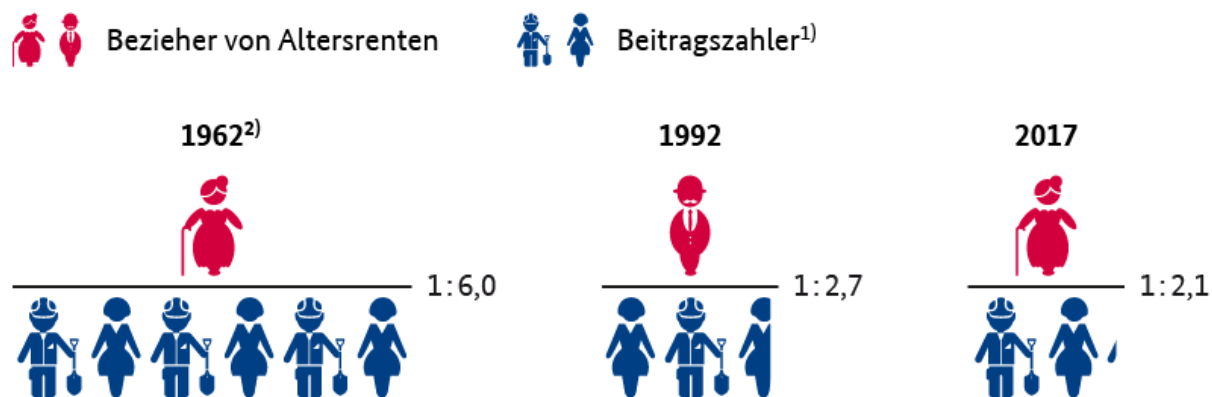
Abbildung 5: Beitragssätze zur Rentenversicherung 1950 bis 2019 und bis 2030<sup>151</sup>



<sup>151</sup> [http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII43a.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII43a.pdf) S.1 (gefunden: 07.04.2020; 15:12 Uhr).

Abbildung 6: Verhältnis von Beitragszahlern zu Altersrentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>152</sup>

## Verhältnis von Beitragszahlern zu Altersrentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung



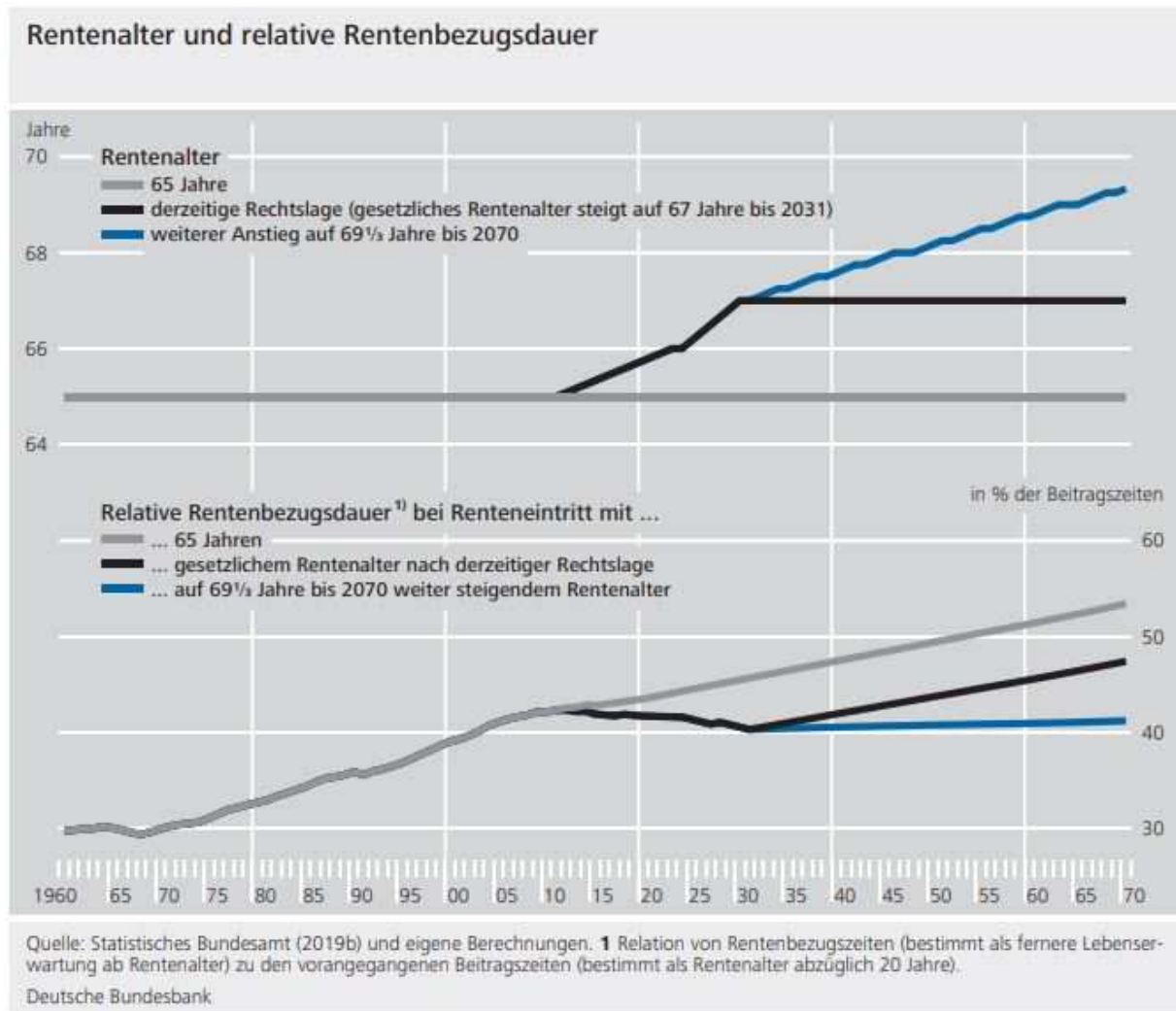
1) einschließlich Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt Anrechnungszeiten zurücklegten (zum Beispiel wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit) | 2) früheres Bundesgebiet

Datenquelle: Deutsche Rentenversicherung Bund; Berechnungen: BiB

© BiB 2019/ demografie-portal.de

<sup>152</sup> [https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Bilder/Informieren/ZahlenFakten/Beitragszahler\\_Altersrentner.png?\\_\\_blob=poster&v=5](https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Bilder/Informieren/ZahlenFakten/Beitragszahler_Altersrentner.png?__blob=poster&v=5) (gefunden: 09.04.2020; 14:40 Uhr).

Abbildung 7: Rentenalter und relative Rentenbezugsdauer<sup>153</sup>



<sup>153</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/811908/72900e0db766d7dfac0012c134cc5eb2/mL/2019-10-monatsbericht-data.pdf> S.72 (gefunden: 26.03.2020; 15:22 Uhr).



Abbildung 8: Simulation: indexiertes Rentenalter und dynamisiertes Versorgungsniveau<sup>154</sup>

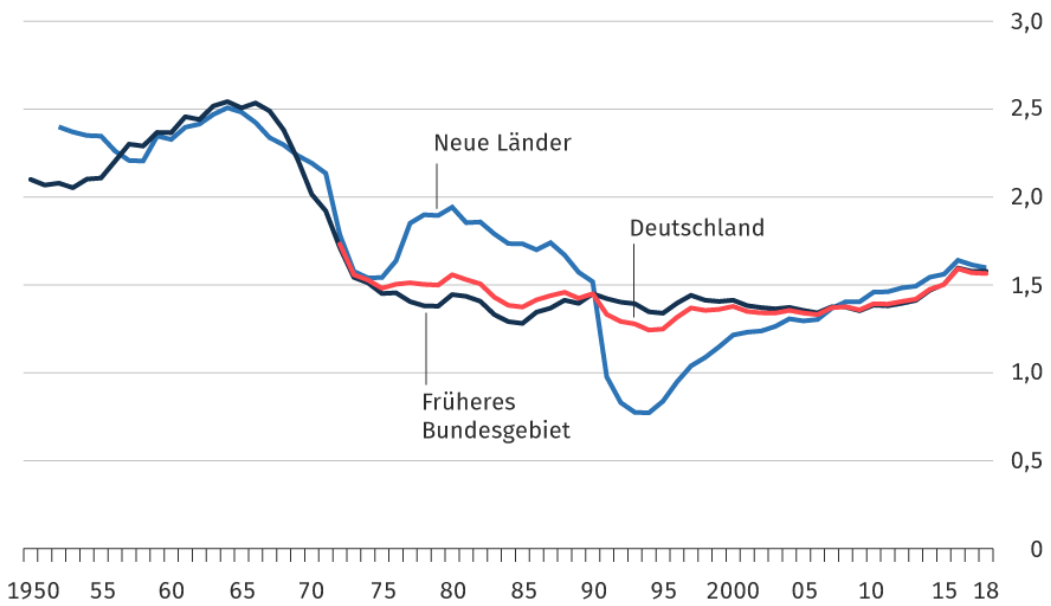


<sup>154</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/811908/72900e0db766d7dfac0012c134cc5eb2/mL/2019-10-monatsbericht-data.pdf> S.72 (gefunden: 26.03.2020; 15:22 Uhr).

Abbildung 9: Zusammengefasste Geburtenziffer<sup>155</sup>

### Zusammengefasste Geburtenziffer

Kinder je Frau nach Kalenderjahren

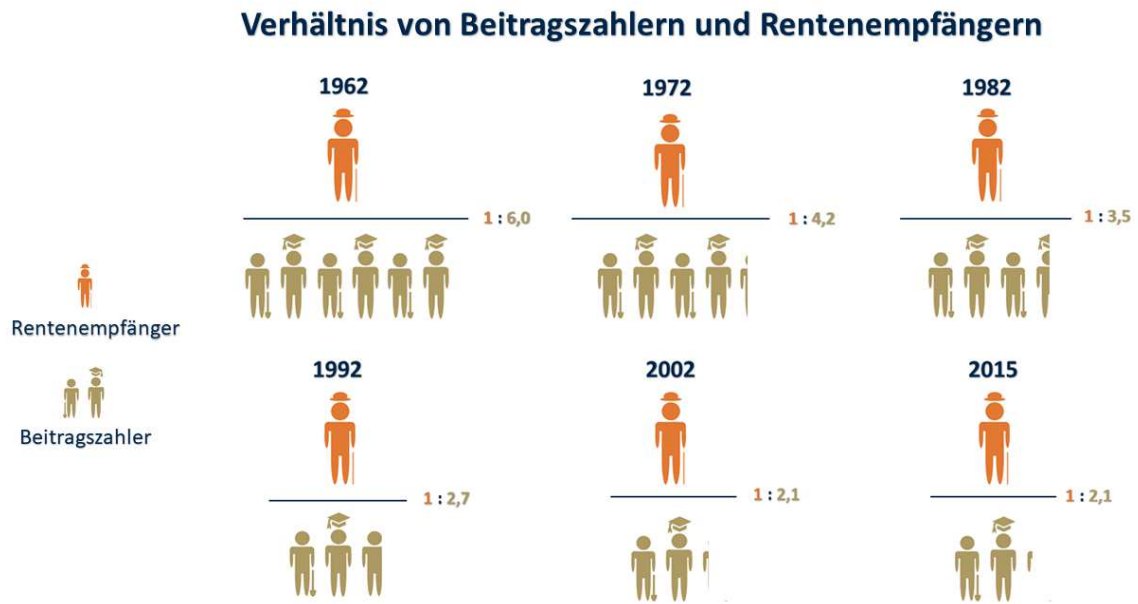


Ab 2001 früheres Bundesgebiet ohne Berlin-West bzw. neue Länder ohne Berlin-Ost

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

<sup>155</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/\\_Grafik/\\_Statisch/geburten-zusammengefasste-geburtenziffer.png?\\_\\_blob=poster](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/_Grafik/_Statisch/geburten-zusammengefasste-geburtenziffer.png?__blob=poster) (gefunden: 27.04.2020; 16:01 Uhr).

Abbildung 10: Verhältnis von Beitragszahlern und Renteneempfängern<sup>156</sup>



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, Berechnungen: BiB

<sup>156</sup> <https://mehr-geld-fuer-dich.de/wp-content/uploads/2020/01/cropped-Verh%C3%A4ltnis-neuu.png> (gefunden: 27.04.2020; 16:32 Uhr).

## Literaturverzeichnis

Bericht der Grünen Rentenkommission; unter:

[https://cms.gruene.de/uploads/documents/170302\\_Abschlussbericht\\_der\\_Gruenen\\_Rentenkommission\\_ohne\\_Zeilenummern.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/170302_Abschlussbericht_der_Gruenen_Rentenkommission_ohne_Zeilenummern.pdf)

(gefunden: 30.04.2020; 12:50 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 1 auf der CD abgelegt.]

Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt: Situation von Älteren (September 2019); unter:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-](https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Aeltere-amArbeitsmarkt.pdf)

[Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Aeltere-amArbeitsmarkt.pdf](https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Aeltere-amArbeitsmarkt.pdf)

(gefunden: 19.05.2020; 19:03 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 2 auf der CD abgelegt.]

Beschlüsse des Ordentlichen Bundesparteitages der SPD vom 06. bis 08. Dezember 2019; unter:

[https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/201912\\_Beschlussbuch\\_BPT.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/201912_Beschlussbuch_BPT.pdf)

(gefunden: 30.04.2020; 12:28 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 3 auf der CD abgelegt.]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bundeszuschuss; unter:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenlexikon/B/bundeszuschuss.html>

(gefunden: 09.04.2020; 11:45 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 4 auf der CD abgelegt.]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Pressemitteilungen: Rentenfinanzen gut aufgestellt; unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/rentenfinanzen-gut-aufgestellt.html>

(gefunden: 08.04.2020; 16:32 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 5 auf der CD abgelegt.]

Bundeszentrale für politische Bildung: Demographischer Wandel; unter:

<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/240461/demografischer-wandel>

(gefunden: 06.04.2020; 19:37 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 6 auf der CD abgelegt.]

Bündnis 90/Die Grünen: Wir sorgen für eine stabile Rente und ein gutes Leben im Alter; unter:

<https://www.gruene.de/themen/rente>

(gefunden: 01.05.2020; 15:16 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 7 auf der CD abgelegt.]

CDU: Faktencheck; unter:

<https://www.cdu.de/wahlfakten/steigende-renten-stabile-beitraege>  
(gefunden: 29.04.2020; 19:04 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 8 auf der CD abgelegt.]

CSU: Grundsatzprogramm - Fairness durch Arbeit: Gutes Auskommen und soziale Sicherheit!; unter:

<http://csu-grundsatzprogramm.de/grundsatzprogramm-gesamt/#arbeit>  
(gefunden: 04.05.2020; 16:02 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 9 auf der CD abgelegt.]

Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2019; unter:

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/811908/72900e0db766d7dfac0012c134cc5eb2/mL/2019-10-monatsbericht-data.pdf>

(gefunden: 25.03.2020; 12:14 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 10 auf der CD abgelegt.]

Deutsche Rentenversicherung: Beitragsbemessungsgrenze; unter:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/B/beitragsbemessungsgrenze.html;jsessionid=0B3CF4F74B8D13D86D9C2EE3E6771591.delivery2-9-replication>

(gefunden: 07.04.2020; 11:03 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 11 auf der CD abgelegt.]

DIE LINKE: Themenseite Rente; unter:

<https://www.die-linke.de/themen/rente/>  
(gefunden: 30.04.2020; 13:03 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 12 auf der CD abgelegt.]

Die Satzung der VBL: 26. Satzungsänderung, Dezember 2019; unter:

[https://www.vbl.de/de/app/media/resource/\\_k5geciow.deliver?s=brfeRVGQmIfNRKR3wW](https://www.vbl.de/de/app/media/resource/_k5geciow.deliver?s=brfeRVGQmIfNRKR3wW) (gefunden: 12.05.2020; 17:22 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 13 auf der CD abgelegt.]

FAZ: „Bereits die Rente mit 67 war ein Fehler.“; unter:

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gewerkschaft-ist-empuert-bereits-die-rente-mit-67-war-ein-fehler-16445136.html>

(gefunden: 29.04.2020; 16:42 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 14 auf der CD abgelegt.]

FDP: Die Freien Demokraten fordern: Flexibler Renteneintritt ab 60 Jahren; unter:

<https://www.fdp.de/forderung/flexibler-renteneintritt-ab-60-jahren>  
(gefunden: 30.04.2020; 13:18 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 15 auf der CD abgelegt.]

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht; unter:

<http://doku.iab.de/kurzber/2018/kb2418.pdf>  
(gefunden: 23.05.2020; 16:02 Uhr)

[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 16 auf der CD abgelegt.]

Rentenatlas 2019: Die Deutsche Rentenversicherung in Zahlen, Fakten und Trends; unter:  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/Rentenatlas/2019/rentenatlas\\_2019\\_download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/Rentenatlas/2019/rentenatlas_2019_download.pdf?__blob=publicationFile&v=6)  
(gefunden: 30.03.2020; 15:54 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 17 auf der CD abgelegt.]

Rentenkonzept der AfD-Fraktion Sachsen; unter:  
<https://afd-fraktion-sachsen.de/themen/rentenkonzept.html>  
(gefunden: 01.05.2020; 15:50 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 18 auf der CD abgelegt.]

Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2019; unter:  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv\\_in\\_zeitreihen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)  
(gefunden: 23.05.2020; 14:15 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 19 auf der CD abgelegt.]

Statistisches Bundesamt; Abschnitt: Lebenserwartung und Sterblichkeit; unter:  
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-lebenserwartung.html>  
(gefunden: 01.04.2020; 18:02 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 20 auf der CD abgelegt.]

t-online: Das sind die Vorschläge für die Rente nach 2025; unter:  
[https://www.t-online.de/finanzen/altersvorsorge/id\\_87605590/rentenkommission-das-sind-die-vorschlaege-fuer-die-rente-nach-2025.html](https://www.t-online.de/finanzen/altersvorsorge/id_87605590/rentenkommission-das-sind-die-vorschlaege-fuer-die-rente-nach-2025.html)  
(gefunden: 29.04.2020; 18:18 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 21 auf der CD abgelegt.]

t-online: Rente ab 70: "Ein Fehler" - oder dringend notwendig?; unter:  
[https://www.t-online.de/finanzen/altersvorsorge/id\\_86662350/debatte-um-rente-ab-70-das-sagen-politiker-und-experten-dazu-.html](https://www.t-online.de/finanzen/altersvorsorge/id_86662350/debatte-um-rente-ab-70-das-sagen-politiker-und-experten-dazu-.html)  
(gefunden: 01.05.2020; 16:25 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 22 auf der CD abgelegt.]

Tagesspiegel: Mehr Menschen als erwartet gehen mit 63 in Rente; unter:  
<https://www.tagesspiegel.de/politik/zwei-milliarden-euro-kosten-mehr-menschen-als-erwartet-gehen-mit-63-in-rente/25362700.html>  
(gefunden: 24.05.2020; 10:27 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 23 auf der CD abgelegt.]

VBL: Daten, Fakten, Geschichte; unter:  
[https://www.vbl.de/de/die\\_vbl/auf\\_einen\\_blick/daten\\_fakten\\_geschichte/](https://www.vbl.de/de/die_vbl/auf_einen_blick/daten_fakten_geschichte/)  
(gefunden: 12.05.2020; 17:30 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 24 auf der CD abgelegt.]

ver.di: Mitgliederservice; unter:  
<https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/vorteile/der-groesste-arbeitgeber>  
(gefunden: 18.05.2020; 9:39 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 25 auf der CD abgelegt.]

Web.de: Rente: Vorschlag von CDU-Politikern erntet heftige Kritik; unter:  
<https://web.de/magazine/politik/vorstoss-unionspolitikern-rente-erntet-heftige-kritik-spd-34430856>  
(gefunden: 29.04.2020; 19:39 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 26 auf der CD abgelegt.]

WELT: Arbeiten bis 69 Jahre und vier Monate - das sind die Alternativen; unter:  
<https://www.welt.de/finanzen/article202285000/Rente-bis-69-Bundesbank-loest-Debatte-um-Renteneintrittsalter-aus.html>  
(gefunden: 29.04.2020; 17:00 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 27 auf der CD abgelegt.]

Westdeutsche Zeitung: Bundesbank fordert Rente mit 69; unter:  
[https://www.wz.de/wirtschaft/bundesbank-fordert-rente-mit-69\\_aid-46646171](https://www.wz.de/wirtschaft/bundesbank-fordert-rente-mit-69_aid-46646171)  
(gefunden: 29.04.2020; 17:10 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 28 auf der CD abgelegt.]

WirtschaftsWoche: Immer mehr Menschen im Ruhestand arbeiten weiter; unter:  
<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/solange-die-gesundheit-mitmacht-1-45-millionen-deutsche-arbeiten-trotz-rente-/24918276.html>  
(gefunden: 22.05.2020; 18:59 Uhr)  
[Die Quelle wurde als PDF-Dokument unter der Nr. 29 auf der CD abgelegt.]

## **Rechtsprechungsverzeichnis**

**Bundesarbeitsgericht Erfurt**, Urteil v. 21.02.2017 (Az. 1 AZR 292/15)

**Bundesverfassungsgericht Karlsruhe**, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats v. 09.05.2018 (Az. 1 BvR 1884/17)



## Rechtsquellenverzeichnis<sup>157</sup>

**Bundesbeamtenengesetz (BBG)** i. d. F. vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Art. 11 G vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1632)

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** i. d. F. vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541)

**Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** i. d. F. vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575)

**Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)** i. d. F. vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575)

**Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)** i. d. F. vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604, 606)

**Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)** i. d. F. vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604, 639)

**Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)** i. d. F. vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437, 439)

**Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** i. d. F. vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 576)

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)** i. d. F. vom 19. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019

**VBL-Satzung** i. d. F. vom 19. September 2002 (BANz. Nr.1 v. 3. Januar 2003), zuletzt geändert durch 26. Satzungsänderung v. 15. November 2019 (BANz. AT 2. Januar 2020 B1)

---

<sup>157</sup> Für das Rechtsquellenverzeichnis wurden die Sozialgesetzbücher nach der numerischen, und nicht nach der alphabetischen, Reihenfolge geordnet.

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Weiterhin erkläre ich, dass die gedruckte Form, einschließlich der auf dem Datenträger beigefügten Anlagen, und die digitalisierte Form der Bachelorarbeit identisch sind.

Meißen, 29.05.2020